

Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

(vom 17. März 2009)¹

Die Kirchensynode der Evangelisch-reformierten Landeskirche,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Kirchenrates vom 9. April 2008⁴
und gestützt auf § 5 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007⁹,

beschliesst:

Präambel

Im Vertrauen auf das Evangelium und
im Wissen um die Vorläufigkeit menschlichen Tuns
gibt sich die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich
die folgende Kirchenordnung:

1. Teil: Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich

1. Abschnitt: Ursprung und Bekenntnis

Art. 1 ¹ Kirche ist überall, wo Gottes Wort aufgrund der Heiligen Kirche
Schrift Alten und Neuen Testaments verkündigt und gehört wird.

² Kirche ist überall, wo Menschen Gott als den Schöpfer anerken-
nen, wo sie Jesus Christus als das Haupt der Gemeinde und als den
Herrn und Versöhner der Welt bekennen und wo Menschen durch den
Heiligen Geist zum Glauben gerufen und so zu lebendiger Gemein-
schaft verbunden werden.

³ Kirche ist überall, wo Menschen durch Glaube, Hoffnung und
Liebe das Reich Gottes in Wort und Tat bezeugen.

Art. 2 ¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Herkunft
Zürich besteht aufgrund des Wortes Gottes, das im Evangelium von
Jesus Christus Gestalt gefunden hat.

² Sie führt die von Huldrych Zwingli und Heinrich Bullinger begon-
nene Reformation weiter.

Verbundenheit
und Bekenntnis

Art. 3 ¹ Die Landeskirche ist mit ihren Gliedern allein dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtet. An ihm orientiert sich ihr Glauben, Lehren und Handeln.

² Die Landeskirche bekennt das Evangelium mit der christlichen Kirche aller Zeiten. Sie ist im Sinne des altchristlichen Glaubensbekenntnisses Teil der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche. Sie ist in diesem ökumenischen Horizont evangelische Kirche.

³ Die Landeskirche gehört zur reformierten Kirchengemeinschaft. Sie bezeugt dies durch die Verbundenheit mit den altchristlichen und reformatorischen Bekenntnissen sowie durch den Bezug zu neueren reformierten und ökumenischen Bekenntnisschriften.

⁴ Die Landeskirche prüft und erneuert ihr Lehren und Handeln immer wieder an dem in der Heiligen Schrift bezeugten Wort Gottes.

Zuspruch und
Verantwortung

Art. 4 ¹ Die Kirche lebt aus dem befreienden Zuspruch Gottes. Aus ihm leitet sie ihre Verantwortung in der Gesellschaft ab.

² Die Landeskirche nimmt das prophetische Wächteramt wahr. In der Ausrichtung aller Lebensbereiche am Evangelium tritt sie ein für die Würde des Menschen, die Ehrfurcht vor dem Leben und die Bewahrung der Schöpfung.

Auftrag

Art. 5 ¹ Die Landeskirche ist den Menschen nah und spricht sie in ihrer Vielfalt an.

² Als Volkskirche leistet sie ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft durch

- a. die Verkündigung des Wortes Gottes in Liturgie, Predigt, Taufe und Abendmahl,
- b. die Zuwendung aufgrund des Wortes Gottes in Diakonie und Seelsorge,
- c. die Auseinandersetzung mit dem Wort Gottes in der Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen,
- d. die Ausrichtung am Wort Gottes beim Aufbau der Gemeinde.

Familie

Art. 6 Die Landeskirche tritt ein für die Familie, für eine kinderfreundliche Gesellschaft und für das Miteinander der Generationen.

Sonntag

Art. 7 ¹ Die Kirche feiert den Sonntag in biblischer Tradition als Tag der Auferstehung Jesu Christi und als Tag der Ruhe.

² Sie gestaltet den Sonntag als Zeit des Hörens und der Besinnung sowie der Gemeinschaft und der Gastfreundschaft.

³ Die Landeskirche tritt für die Achtung des Sonntags in der Gesellschaft ein.

Art. 8 ¹ Die Landeskirche ist aufgrund ihres reformatorischen Erbes der Übersetzung der Bibel verpflichtet. Zürcher Bibel

² Die Zürcher Bibel gilt als die in der Landeskirche eingeführte Übersetzung.

2. Abschnitt: Beziehungen und Partnerschaften

Art. 9 ¹ Die Landeskirche hat Teil am reformierten Zeugnis in der Welt. Reformierte Gemeinschaft

² Sie unterhält Beziehungen zu anderen reformierten Kirchen. a. Grundsatz

³ Sie setzt sich für den Zusammenhalt des schweizerischen Protestantismus ein.

Art. 10 Die Landeskirche ist Mitglied des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK. b. Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund

Art. 11 Die Landeskirche ist durch den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund verbunden mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa GEKE, der Konferenz Europäischer Kirchen KEK, dem Reformierten Weltbund RWB und dem Ökumenischen Rat der Kirchen ÖRK. c. In Europa und weltweit

Art. 12 ¹ Das Bekenntnis zu Jesus Christus verpflichtet zur Ökumene. Ökumene und interreligiöser Dialog

² Aufgrund der gemeinsamen Wurzeln von Judentum und Christentum ist die Landeskirche dem christlich-jüdischen Dialog verpflichtet. Sie pflegt insbesondere die Beziehung zu den jüdischen Glaubensgemeinschaften im Kanton Zürich.

³ Die Landeskirche führt den Dialog mit anderen Religionen und tritt für den religiösen Frieden ein.

Art. 13 ¹ Die Landeskirche versteht die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat als Auftrag im weltweiten Bezug. Mission und Diakonie im weltweiten Bezug

² Sie arbeitet mit den schweizerischen Missionswerken zusammen, namentlich mit mission 21.

³ Sie unterstützt insbesondere das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS sowie Brot für alle BFA als Werke des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes.

Evangelische
Werke und
Gemeinschaften,
Migrations-
kirchen

Art. 14 Die Landeskirche pflegt Beziehungen zu evangelischen Werken, Gemeinschaften und Migrationskirchen, die auf dem Boden des reformatorischen Glaubens- und Schriftverständnisses stehen.

Theologische
Fakultät

Art. 15 ¹ Die Landeskirche arbeitet mit der Theologischen Fakultät der Universität Zürich zusammen, namentlich bei der Aus- und Weiterbildung von Theologinnen und Theologen sowie zur Bearbeitung wissenschaftlich-theologischer Fragestellungen.

² Der Kirchenrat nimmt zu Berufungsanträgen der Theologischen Fakultät Stellung.

³ Die Theologische Fakultät ist eingeladen, eine Vertretung in die Kirchensynode abzuordnen.

3. Abschnitt: Organisatorische Grundlagen

Rechts-
persönlichkeit,
Autonomie

Art. 16 ¹ Die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.

² Sie organisiert sich im Rahmen des kantonalen Rechts autonom.

Zusammen-
arbeit mit
dem Kanton

Art. 17 ¹ Die Landeskirche steht durch die Geschichte, durch das Verständnis ihres Auftrages und aufgrund der Kantonsverfassung⁵ in einem besonderen Verhältnis zum Kanton Zürich.

² Sie arbeitet mit den zuständigen Stellen des Kantons partnerschaftlich zusammen.

Demokratie
und Rechts-
staatlichkeit

Art. 18 Die Landeskirche wahrt in ihrer Organisation und in ihrem Handeln auf allen Ebenen demokratische und rechtsstaatliche Grundsätze. Sie beachtet die Gleichstellung von Frau und Mann.

Petitionsrecht

Art. 19 ¹ Das Petitionsrecht an kirchliche Behörden und Organe ist gewährleistet.

² Diese sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und binnen sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

Stimm- und
Wahlrecht

Art. 20 ¹ Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer

- a. Mitglied der Landeskirche ist,
- b. im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat,
- c. das 16. Altersjahr vollendet hat.

² Wählbar in Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche ist, wer

- a. stimm- und wahlberechtigt ist,
- b. das 18. Altersjahr vollendet hat,
- c. die weiteren Voraussetzungen gemäss Kirchenordnung erfüllt.

³ Die Kirchgemeinden führen ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen.

Art. 21 ¹ Die Amtsdauer der Behörden und Organe, der gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vorstände der Pfarrkapitel und Diakonatskapitel beträgt vier Jahre. Amtsdauer

² Wahlen und Ersatzwahlen innerhalb der Amtsdauer gelten für deren Rest.

³ Behörden und Organe unterliegen der Gesamterneuerung. Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt.

Art. 22 ¹ Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Landeskirche zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Amtsgeheimnis

² Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

³ Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

Art. 23 ¹ Die Bearbeitung und Bekanntgabe von Informationen, Personendaten und besonderen Personendaten richten sich nach dem kantonalen Recht. Datenschutz

² Behörden und Organe der Kirchgemeinde, des kirchlichen Bezirkes und der Landeskirche sowie Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte sind unter Vorbehalt individueller Sperrvermerke und unter Wahrung des Amtsgeheimnisses befugt, Daten zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben zu bearbeiten und untereinander auszutauschen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften sowie ihren Kirchgemeinden und Pfarrämtern.

³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Er kann diese gemeinsam mit den weiteren kantonalen kirchlichen Körperschaften erlassen.

4. Abschnitt: Mitgliedschaft

Grundsatz

Art. 24 ¹ Mitglied der Landeskirche ist jede Person mit Wohnsitz im Kanton Zürich, die

- a. das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat und deren Eltern der Landeskirche angehören,
- b. das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat und deren Eltern dies so bestimmen, ohne selber der Landeskirche anzugehören,
- c. als Mitglied der Landeskirche nach Vollendung des 16. Altersjahres nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

² Mitglied der Landeskirche wird jede Person, die

- a. als Mitglied einer auf dem Boden reformatorischen Glaubens- und Schriftverständnisses stehenden Kirche Wohnsitz im Kanton Zürich begründet,
- b. nicht Mitglied der Landeskirche ist und durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche konfirmiert wird,
- c. nach Vollendung des 16. Altersjahres aufgrund ihrer Erklärung in die Landeskirche aufgenommen wird.

³ Wer Mitglied der Landeskirche ist, ist zugleich Mitglied der Kirchengemeinde am Wohnsitz.

Aufnahme

Art. 25 ¹ Wer in die Landeskirche aufgenommen werden will, wendet sich an eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche oder an die vom Kirchenrat bezeichneten Stellen. Diese führen mit der beitrtrittswilligen Person ein Aufnahmegespräch. Sie holen beim Kirchenrat aufgrund einer schriftlichen Erklärung der beitrtrittswilligen Person eine Bescheinigung ein und vollziehen nach deren Vorliegen die Aufnahme.

² Personen, die einer anderen kantonalen kirchlichen Körperschaft angehören, haben bei dieser vor der Aufnahme ihren Austritt zu erklären.

³ Aufgenommene, die noch nicht getauft sind, empfangen als Zeichen ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi in der Regel die Taufe.

Austritt, Nichtzugehörigkeit

Art. 26 ¹ Der Austritt aus der Landeskirche oder die Nichtzugehörigkeit zu dieser ist der Kirchenpflege am Wohnsitz schriftlich zu erklären. Kollektive Austritts- und Nichtzugehörigkeitserklärungen sind ungültig.

² Die Pfarrerin, der Pfarrer oder ein Mitglied der Kirchenpflege sucht das Gespräch mit der austretenden Person.

³ Die Kirchenpflege bestätigt der betreffenden Person den Austritt oder die Nichtzugehörigkeit.

Art. 27 ¹ Die Kirchenpflege teilt dem Kirchenrat binnen zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft Nichtzugehörigkeitserklärungen und unter Nennung der Beweggründe Austritte mit. Mitteilung

² Sie meldet Nichtzugehörigkeitserklärungen und Austritte binnen gleicher Frist der politischen Gemeinde zur Nachführung ihrer Register.

Art. 28 Der Kirchenrat fördert Bestrebungen zur Gewinnung von Mitgliedern der Landeskirche. Gewinnung von Mitgliedern

2. Teil: Handlungsfelder

Art. 29 ¹ Die Landeskirche nimmt ihren Auftrag wahr durch die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat in den vier Handlungsfeldern Verkündigung und Gottesdienst, Diakonie und Seelsorge, Bildung und Spiritualität sowie Gemeindeaufbau und Leitung. Grundsatz

² Sie tut dies in den Kirchgemeinden, in regionalen Aufgaben und Projekten, in den kirchlichen Bezirken sowie auf landeskirchlicher Ebene.

³ Sie ist dabei einer sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit verpflichtet.

Art. 30 ¹ Kirchliche Handlungen und Dienste stehen im Rahmen der Kirchenordnung allen Mitgliedern der Landeskirche offen. Kirchliche Handlungen

² Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen betreffend kirchliche Handlungen für Personen, die nicht Mitglieder der Landeskirche sind.

1. Abschnitt: Verkündigung und Gottesdienst

A. Grundlagen

Art. 31 ¹ Die Verkündigung des Evangeliums geschieht in Wort und Tat. Sie berührt das ganze Leben. Bedeutung

² Der Gottesdienst ist Mittelpunkt der Verkündigung. Er ist Quell des Lebens der Gemeinde und Zeugnis in der Welt.

³ Im Reden und Schweigen hört die Gemeinde auf Gottes Wort. Sie lobt und dankt, singt und betet, bekennt und klagt. Sie feiert Gottes Gegenwart im Heiligen Geist und wird so gestärkt in ihrem Leben und Wirken.

⁴ Gottesdienst kann überall gefeiert werden, wo der kirchliche Auftrag wahrgenommen wird.

Liturgie

Art. 32 ¹ Die Liturgie macht den Weg der im Namen des dreieinigen Gottes versammelten Gemeinde durch den Gottesdienst sichtbar.

² Sammlung, Anbetung, Verkündigung, Fürbitte und Sendung sind die fünf Schritte der Zürcher Liturgie. Sie bilden zusammen ein lebendiges Ganzes.

³ Die Sakramente Taufe und Abendmahl sind Teil des Gottesdienstes.

Predigt

Art. 33 ¹ Die Wortverkündigung umfasst die Lesung aus der Bibel und die Predigt.

² Die Predigt ist Auslegung der Heiligen Schrift. Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Wahl des Bibeltexes frei.

³ Die Predigt wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer gehalten. Über Ausnahmen für einzelne Gottesdienste entscheidet die Kirchengemeinde im Einvernehmen mit dem Pfarramt. Weiter gehende Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Kirchenrates.

Kirchenmusik
a. Im Gottesdienst

Art. 34 ¹ Die Kirchenmusik gehört wesentlich zum Gottesdienst und hat Teil an der Verkündigung des Evangeliums.

² Dem Singen der Gemeinde, dem Chorgesang, dem Orgelspiel und der weiteren Instrumentalmusik ist Beachtung zu schenken.

³ Die Vielfalt verschiedener Musikstile wird gepflegt.

b. In der Gemeinde

Art. 35 ¹ Die Kirchenmusik hat mit ihren verschiedenen Ausprägungen Teil am Aufbau der Gemeinde.

² Sie erfüllt einen kulturellen Auftrag. Dazu gehört die Aufführung geistlicher Werke.

Leitung,
Mitwirkung
von Gemeindegliedern

Art. 36 ¹ Der Gottesdienst steht unter der Leitung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde und des Pfarramtes.

² Pfarrerinnen und Pfarrer sprechen sich mit den Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern hinsichtlich der liturgisch-musikalischen Gestaltung des Gottesdienstes ab.

³ Sie beziehen bei der Gestaltung von Gottesdiensten nach Möglichkeit Gemeindeglieder mit ein.

⁴ Pfarrerinnen und Pfarrer tragen in der Regel den Talar.

Art. 37 ¹ Im Gottesdienst werden in der Regel die Zürcher Bibel und das Gesangbuch der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz verwendet. Bibel und Gesangbuch

² Die Kirchengemeinschaften verwenden Bibelübersetzung, Gesangbuch und Liturgie entsprechend ihrer Tradition.

Art. 38 Die kirchlichen Amtshandlungen werden der Gemeinde im Sonntagsgottesdienst mitgeteilt. Abkündigungen

Art. 39 In jedem Gottesdienst wird eine Kollekte erhoben. Sie ist Ausdruck des diakonischen Auftrages und der Verbundenheit mit der weltweiten Kirche. Kollekte

Art. 40 ¹ Der Gemeindegottesdienst findet in der Kirche statt. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenpflege im Einvernehmen mit dem Pfarramt. Ort

² Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.

Art. 41 ¹ Die Kirchenpflege setzt die Zeit des Gottesdienstes am Sonntagvormittag aufgrund der örtlichen Gegebenheiten fest. Zeit

² Sie kann den Sonntagsgottesdienst einmal im Monat auf den Vorabend oder auf den Sonntagabend verlegen.

Art. 42 ¹ Der Gottesdienst ist öffentlich. Das Läuten der Glocken ist ein Zeichen dafür. Öffentlichkeit, Läutordnung

² Die Kirchenpflege erlässt eine Läutordnung.

Art. 43 ¹ Private Bild- und Tonaufnahmen während des Gottesdienstes sind nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrrin oder der Pfarrer. Bild- und Tonaufnahmen

² Öffentliche Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Kirchenpflege.

³ Bild- und Tonaufnahmen dürfen die Sammlung der Gemeinde nicht stören.

B. Sakramente

Art. 44 Taufe und Abendmahl sind die Sakramente der reformierten Kirche. Sie sind Zeichen für den Bund Gottes mit den Menschen in Jesus Christus und Bekenntnis des Glaubens. Taufe und Abendmahl

a. TaufeBedeutung
und Form

Art. 45 ¹ In der Taufe wird Gottes Ja zum einzelnen Menschen bezeugt. Sie ist Ausdruck für dessen Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi.

² Die Taufe von Kindern oder Erwachsenen erfolgt gemäss dem Zeugnis des Neuen Testaments auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.

³ Die Taufe wird nur einmal vollzogen. Die in einer anderen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt.

⁴ Die Taufe wird von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer vollzogen.

Ort

Art. 46 ¹ Die Taufe findet in der Regel in einem Gemeindegottesdienst statt. Die Gemeinde bezeugt durch ihre Anwesenheit ihre Mitverantwortung für das Leben der Getauften und nimmt sie in ihre Fürbitte auf.

² Erfolgt eine Taufe nicht in der Kirchgemeinde am Wohnsitz der getauften Person, so ist dies dem Pfarramt am Wohnsitz mitzuteilen.

Eltern
und Paten

Art. 47 ¹ Die Eltern versprechen, ihr Kind im evangelischen Glauben zu erziehen.

² Die Paten sind Vertrauenspersonen des Kindes. Sie begleiten Eltern und Kind in Fragen des evangelischen Glaubens.

³ Mindestens ein Elternteil gehört einer evangelischen Kirche an. Mindestens eine Patin oder ein Pate ist mündiges Mitglied einer christlichen Kirche. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kann die Taufe in seelsorglich begründeten Ausnahmefällen dennoch vollzogen werden.

Segnung

Art. 48 Eltern, die ihr Kind nicht taufen lassen wollen, können es zur Bitte um Gottes Segen in den Gemeindegottesdienst bringen.

b. Abendmahl

Bedeutung

Art. 49 ¹ Das Abendmahl vergegenwärtigt den Bund, den Gott in Jesus Christus mit seiner Gemeinde geschlossen hat. Es ist Bekenntnis des Glaubens und wird gemäss dem Zeugnis des Neuen Testaments gefeiert.

² Zum Abendmahl ist die ganze christliche Gemeinde eingeladen. Sie feiert im Abendmahl die Gemeinschaft mit Jesus Christus und erfährt die Kraft der Versöhnung mit Gott und untereinander.

Art. 50 Das Abendmahl wird in der Regel zwölf Mal im Jahr gefeiert, namentlich an Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, am Eidgenössischen Dank-, Buss- und Betttag sowie am Reformations-sonntag. Zeitpunkt

Art. 51 ¹ Die Pfarrerin oder der Pfarrer leitet das Abendmahl. Form

² Die Mitglieder der Kirchenpflege, die Sigristin oder der Sigrist und weitere zu diesem Dienst zugezogene Gemeindeglieder wirken beim Austeilen des Abendmahles mit.

³ Die biblischen Einsetzungsworte bilden den Mittelpunkt der Abendmahlsliturgie.

⁴ Die Kirchenpflege entscheidet im Einvernehmen mit dem Pfarramt über die Form des Abendmahles.

⁵ Das Abendmahl kann im Rahmen der Seelsorge und kirchlicher Veranstaltungen auch ausserhalb des Gemeindegottesdienstes gefeiert werden.

C. Gottesdienst im Kirchenjahr

Art. 52 ¹ Die Gestaltung der Gottesdienste richtet sich nach dem Kirchenjahr und den kirchlichen Feiertagen. Kirchenjahr
und kirchliche
Feiertage

² Kirchliche Feiertage sind erster und zweiter Weihnachtstag, Neujahrstag, Palmsonntag, Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag, Auffahrt, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag (dritter Sonntag im September), Reformationssonntag (erster Sonntag im November), Ewigkeitssonntag (letzter Sonntag im Kirchenjahr).

³ Während des ganzen Kirchenjahres, insbesondere in der ökumenischen Schöpfungszeit, wird schöpfungstheologischen Themen gebührend Raum gegeben.

Art. 53 ¹ Am Sonntag, dem Tag der Auferstehung Jesu Christi, und an den kirchlichen Feiertagen findet in jeder Kirchgemeinde ein Gottesdienst statt. Sonntags-
und Feiertags-
gottesdienste

² Am ersten Weihnachtstag, an Karfreitag und an Auffahrt ist Gottesdienst zu halten. Im Übrigen ist an kirchlichen Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, Gottesdienst zu halten, wenn nicht am Tag davor oder danach ein Gottesdienst stattfindet.

Weitere
Gottesdienste

Art. 54 ¹ Die Kirchenpflege kann im Einvernehmen mit dem Pfarramt regelmässig oder aus besonderem Anlass weitere Gottesdienste ansetzen.

² Der Kirchenrat kann für die ganze Landeskirche ausserordentliche Gottesdienste ansetzen.

Gemeinsame
Gottesdienste

Art. 55 ¹ Mehrere Kirchgemeinden können gemeinsam durchführen

- a. die von der Kirchenpflege festgelegten weiteren Gottesdienste,
- b. einzelne Gottesdienste, besonders während der Ferienzeiten.

² Die Kirchenpflegen der beteiligten Kirchgemeinden entscheiden nach Anhörung der Pfarrämter über gemeinsame Gottesdienste. Sie teilen ihren Entscheid der Bezirkskirchenpflege mit.

D. Gottesdienst im Lebenslauf

a. Konfirmation

Bedeutung

Art. 56 ¹ Die Konfirmationsfeier ist ein Gemeindegottesdienst.

² Die Konfirmation nimmt das Ja Gottes auf, wie es in der Taufe zum Ausdruck kommt. In der Konfirmation bittet die Gemeinde für die Konfirmandinnen und Konfirmanden um den Segen Gottes. Die Konfirmation lädt zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.

b. Kirchliche Trauung

Bedeutung

Art. 57 ¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst.

² In diesem bekräftigt das Brautpaar vor Gott und der Gemeinde sein Ja zueinander und bittet um den Segen Gottes.

³ Der kirchlichen Trauung geht die zivile Eheschliessung voraus.

Anrecht

Art. 58 ¹ Mitglieder der Landeskirche sind berechtigt, sich durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer der Landeskirche trauen zu lassen.

² Pfarrerrinnen und Pfarrer einer Kirchgemeinde sind zur Übernahme einer Trauung verpflichtet, wenn die Braut oder der Bräutigam Mitglied dieser Kirchgemeinde ist und die gottesdienstliche Feier dort oder in der näheren Umgebung stattfindet. In allen anderen Fällen übernehmen sie Trauungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten oder sind behilflich bei der Suche einer Vertretung.

³ Pfarrerrinnen und Pfarrer, die auswärts eine Trauung übernehmen, verständigen sich im Voraus mit dem Pfarramt am Ort der Trauung.

Art. 59 ¹ Die Trauung findet in einer Kirche statt. Über Ausnah- Ort
men entscheidet die Pfarrerin oder der Pfarrer.

² Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der
Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.

c. Kirchliche Abdankung

Art. 60 ¹ Die kirchliche Abdankung ist ein Gottesdienst. Bedeutung

² In diesem werden Leben und Sterben im Licht des Evangeliums
bedacht.

Art. 61 ¹ Mitglieder der Landeskirche haben Anrecht auf eine Anrecht
Abdankung.

² Pfarrerinnen und Pfarrer einer Kirchgemeinde sind zur Über-
nahme einer Abdankung verpflichtet, wenn die verstorbene Person
Mitglied dieser Kirchgemeinde war. Im Übrigen übernehmen sie Ab-
dankungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

³ War die verstorbene Person nicht Mitglied der Landeskirche, so
kann aus seelsorglichen Gründen dennoch eine Abdankung gehalten
werden.

⁴ Pfarrerinnen und Pfarrer, die auswärts eine Abdankung halten,
melden dies dem Pfarramt am letzten Wohnsitz der verstorbenen Per-
son und verständigen sich im Voraus mit dem Pfarramt am Ort der
Abdankung.

Art. 62 ¹ Abdankungen finden in einer Kirche oder in einer Ort
Abdankungskapelle statt. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrerin
oder der Pfarrer.

² Bei der Wahl eines anderen Ortes ist der Bedeutung und der
Würde des Gottesdienstes Rechnung zu tragen.

d. Gottesdienst in besonderen Lebenslagen

Art. 63 ¹ Für Menschen in besonderen Lebenslagen kann aus Bedeutung
seelsorglichen Gründen ein Gottesdienst gefeiert werden.

² Die Fürbitte und die Bitte um Gottes Segen haben dabei eine
besondere Bedeutung.

Art. 64 ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer entscheiden über die Durch- Gestaltung
führung von Gottesdiensten in besonderen Lebenslagen.

² Sie klären im Gespräch mit den Beteiligten die theologisch und
liturgisch verantwortete Gestaltung solcher Gottesdienste.

2. Abschnitt: Diakonie und Seelsorge

A. Grundlagen

Bedeutung

Art. 65 ¹ Diakonie und Seelsorge geschehen aufgrund des Evangeliums. Das diakonische und seelsorgliche Handeln der Kirche wendet sich allen Menschen zu.

² Diakonie geschieht als tätige Nächstenliebe und ist Ausdruck gelebten Glaubens.

³ Seelsorge geschieht in der Begegnung und im Gespräch im Vertrauen auf die Liebe Gottes und seine Gegenwart.

⁴ Die Landeskirche nimmt das prophetische Wächteramt auch in ihrem diakonischen und seelsorglichen Handeln wahr. Sie benennt Ursachen von Unrecht und Leid. Sie wirkt mit beim Suchen von Lösungen und stellt sich in den Dienst der Vermittlung.

B. Diakonie

Auftrag

Art. 66 ¹ Die Landeskirche trägt mit ihrem diakonischen Handeln dazu bei, persönlicher und sozialer Not vorzubeugen, diese zu lindern oder zu beheben. Sie unterstützt Menschen in der selbstständigen Lebensgestaltung und schafft Möglichkeiten der Begegnung und der Gemeinschaft.

² Diakonie geschieht in allen Lebensbezügen, namentlich in den Bereichen Jugend, Familie, Alter, Gesundheit, Arbeit, Migration und Integration sowie in der Ökologie.

³ Das diakonische Handeln wird von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen fachlich verantwortet und geschieht in Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern.

⁴ Der Kirchenrat setzt sich für den Zugang der Kirchgemeinden zu fachlichem diakonischem Handeln ein.

Orte

Art. 67 ¹ Die Kirchgemeinden verantworten das diakonische Handeln am Ort und in übergemeindlicher Zusammenarbeit. Sie richten sich dabei nach den örtlichen und regionalen Erfordernissen sowie nach den Beschlüssen der Kirchensynode. Der Kirchenrat unterstützt die Kirchgemeinden im Wahrnehmen ihrer diakonischen Aufgaben.

² Die Landeskirche trägt regionale und gesamtkirchliche Aufgaben mit und fördert entsprechende Projekte und Werke.

³ Landeskirche und Kirchgemeinden tragen namentlich mit an der Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft BüDa als Institution der Landeskirche.

⁴ Landeskirche und Kirchgemeinden können diakonische Aufgaben in ökumenischer Zusammenarbeit sowie in Partnerschaft mit staatlichen oder privaten Fachstellen und Institutionen wahrnehmen.

⁵ Landeskirche und Kirchgemeinden setzen sich ein für Aufgaben und Projekte weltweiter Diakonie, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz HEKS, mit Brot für alle BFA und mit mission 21.

C. Seelsorge

Art. 68 ¹ Die Landeskirche nimmt in ihrem seelsorglichen Handeln die Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit wahr und würdigt diese im Horizont des Evangeliums. Sie respektiert das Bruchstückhafte des menschlichen Lebens. Auftrag

² Seelsorge nimmt Anteil an Freude und Glück und trägt mit in Trauer und Belastungen. Im Gespräch sowie in Stille und Gebet gibt sie Menschen Raum, Erlebtes zu verarbeiten. Seelsorge eröffnet neue Sichtweisen und Lebensmöglichkeiten.

Art. 69 ¹ Seelsorge kommt als Grundhaltung insbesondere im Gottesdienst, im diakonischen Handeln und in der Bildungsarbeit zum Tragen. Orte

² Orte seelsorglicher Präsenz sind die Kirchgemeinden mit ihren Pfarrämtern, die Pfarrämter in Institutionen, die Fachstellen der Gesamtkirchlichen Dienste sowie weitere Institutionen und Werke, die von der Landeskirche unterstützt werden.

3. Abschnitt: Bildung und Spiritualität

A. Grundlagen

Art. 70 ¹ Bildung und Spiritualität begleiten Menschen in der Suche nach Orientierung und im Bestreben, die erfahrene Wirklichkeit des Lebens zur geglaubten Wirklichkeit Gottes in Beziehung zu bringen. Bedeutung

² Bildung führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene hin zum evangelischen Glauben. Sie sucht durch die Weitergabe der biblischen Botschaft und der christlichen Überlieferung Glauben zu wecken und zu vertiefen.

³ Spiritualität ist Lebensgestaltung aus dem Glauben.

⁴ Kirchengemeinden, Landeskirche und evangelische Bildungsorte tragen Verantwortung für das kirchliche Handeln in Bildung und Spiritualität.

B. Kind, Jugend und Familie

a. Eltern

Verantwortung **Art. 71** ¹ Die Eltern sind verantwortlich für die Erziehung der Kinder und Jugendlichen im evangelischen Glauben.

² Sie ermöglichen den Kindern und Jugendlichen die Teilnahme am Leben der Gemeinde und an den Angeboten im Bereich Kind, Jugend, junge Erwachsene und Familie.

³ Landeskirche und Eltern unterstützen einander in der Weitergabe des Glaubens an die Kinder und Jugendlichen.

b. Schulische Religionspädagogik

Religiöse Bildung **Art. 72** ¹ Die Landeskirche setzt sich dafür ein, dass das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Begegnung mit dem biblischen Erbe und der christlichen Überlieferung an der Schule gewahrt bleibt.

² Sie fördert das Gespräch zwischen den Konfessionen und Religionsgemeinschaften im Rahmen der Schule und des schulischen Religionsunterrichtes.

Unterstützung **Art. 73** ¹ Kirchengemeinden und Landeskirche fördern die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Schule.

² Sie setzen sich für den schulischen Religionsunterricht ein.

c. Kirchliche Religionspädagogik

Ziele **Art. 74** ¹ Die Landeskirche führt Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien in das Leben der christlichen Gemeinde ein.

² Kinder und Jugendliche werden mit dem evangelischen Glauben vertraut gemacht. Dies geschieht durch gemeinsames Lernen und Gestalten, insbesondere durch Erfahrungen gottesdienstlichen Feierns und gemeinschaftlichen Teilens.

Angebote **Art. 75** ¹ Die Kirchengemeinden führen verbindliche und freiwillige religionspädagogische Module. Dazu gehören auch kinder- und jugendgemässe Gottesdienste.

² Der Kirchenrat legt die Themen der verbindlichen religionspädagogischen Module gemäss den Beschlüssen der Kirchensynode fest.

³ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 76 ¹ Kinder bis acht Jahre werden in die Grundformen des Glaubens und ins Kirchenjahr eingeführt. Kinder

² Kindern von acht bis zwölf Jahren wird ein vertieftes Grundwissen über den Glauben vermittelt. Sie werden angeleitet, für den Glauben Sprache und Ausdruck zu finden.

³ Die verbindlichen religionspädagogischen Module für Kinder von acht bis zwölf Jahren umfassen mindestens 120 Stunden, unterteilt in mindestens 30 Stunden je in der zweiten, dritten und vierten sowie 30 Stunden von der fünften bis siebten Klasse.

Art. 77 ¹ Jugendliche von zwölf Jahren bis zur Konfirmation werden auf der Suche nach einem mündigen Glauben und nach einem Leben in christlicher Verantwortung begleitet. Jugendliche

² Die verbindlichen religionspädagogischen Module für Jugendliche von zwölf Jahren bis zur Konfirmation umfassen mindestens 72 Stunden.

Art. 78 ¹ Voraussetzung für die Konfirmation bildet der Besuch der verbindlichen religionspädagogischen Module für Kinder und Jugendliche sowie des schulischen Religionsunterrichtes. Konfirmation

² Es ist die Regel, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden getauft sind.

³ Die Konfirmation erfolgt in der Regel am Ende der obligatorischen Schulzeit.

Art. 79 Kirchgemeinden und Landeskirche ermutigen junge Erwachsene, Verantwortung zu übernehmen. Sie geben ihnen die Möglichkeit, sich am spirituellen und solidarischen Leben der Kirche zu beteiligen und eigene Projekte zu gestalten. Junge Erwachsene

Art. 80 Die offene Jugendarbeit der Kirchgemeinden fördert die Beziehungsfähigkeit der Jugendlichen, bietet Gelegenheit zur Beteiligung und stärkt das eigenverantwortliche Handeln. Jugendarbeit

C. Erwachsene

Art. 81 ¹ Kirchgemeinden, Landeskirche und evangelische Bildungsorte fördern die Bildungsarbeit mit Erwachsenen. Grundsatz

² Die Kirchgemeinden nutzen Beratung, Aus- und Weiterbildung, Grundlagenarbeit und Kursmodelle der Gesamtkirchlichen Dienste.

Ziele

Art. 82 ¹ Die Bildungsarbeit mit Erwachsenen hat zum Ziel, Menschen in den verschiedenen Lebensphasen bei ihrer Suche nach Orientierung und christlicher Lebensgestaltung zu begleiten und ihr spirituelles, soziales und kulturelles Urteilsvermögen zu stärken. Sie sucht den Glauben zu wecken und zu vertiefen.

² Die Bildungsarbeit mit Erwachsenen umfasst insbesondere die Themenbereiche Bibel, Glaube, reformierte Identität, Ethik, Kirche und Religionen.

D. Evangelische Bildungsorte

Bildungs- und
Ausbildungs-
institutionen

Art. 83 Die Landeskirche übernimmt ideell und finanziell Mitverantwortung für staatlich anerkannte evangelische Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen, indem sie deren Gründung und Betrieb unterstützt.

Tagungs- und
Bildungshäuser

Art. 84 ¹ Die Landeskirche führt das Bildungshaus Kloster Kappel mit eigenen Kurs- und Tagungsangeboten und als Gastbetrieb.

² Sie ist dem evangelischen Tagungs- und Studienzentrum Boldern verbunden und unterstützt es ideell und finanziell.

E. Verlagswesen

Theologischer
Verlag Zürich

Art. 85 ¹ Die Landeskirche fördert die Herausgabe und Verbreitung der Zürcher Bibel und von Publikationen insbesondere aus den Bereichen Theologie, Kirchengeschichte, Religionspädagogik, Spiritualität und Lebensgestaltung.

² Sie beteiligt sich zu diesem Zweck am Theologischen Verlag Zürich TVZ.

4. Abschnitt: Gemeindeaufbau und Leitung

A. Grundlagen

Gemeinde-
aufbau

Art. 86 ¹ Gemeinde wird gebaut durch Gottes Geist, wo Menschen im Glauben gestärkt werden, neue Lebenskraft, Orientierung und Hoffnung finden und ihren Glauben in der Gemeinschaft leben können.

² Gemeindeaufbau schafft Raum für die Gemeinschaft im Feiern, im Hören auf Gott, im Beten und Dienen sowie im Mitwirken der Mitglieder gemäss ihren Begabungen.

³ Gemeindeaufbau bedeutet, dass Menschen für die Nachfolge Christi und seine Gemeinde gewonnen werden, dass die Gemeinde das Evangelium bezeugt und den Dienst der Vermittlung und Versöhnung in der Gesellschaft wahrnimmt.

⁴ Gemeinde wird gebaut als Kirche am Ort in der Kirchgemeinde und als Kirche am Weg in übergemeindlichen, regionalen und gesamt-kirchlichen Aufgaben, Projekten und Werken.

Art. 87 ¹ Die Kirche bedarf der Leitung.

Leitung

² Kirchliche Leitung ist Dienst an der Gemeinschaft. Sie erfolgt auf allen Ebenen nachvollziehbar und in theologischer Verantwortung.

a. Bedeutung

³ Kirchliche Leitung ermöglicht, unterstützt und überprüft die zielgerichtete und koordinierte Aufgabenerfüllung. Sie plant, legt Schwerpunkte fest und stellt deren Umsetzung sicher.

Art. 88 ¹ Kirchliche Leitung wird durch Behörden und Organe sowie Ämter und Dienste ausgeübt.

b. Ausübung

² Diese nehmen die Leitungsverantwortung im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäss Kirchenordnung wahr, namentlich in strategischer, operativer oder aufsichtsrechtlicher Hinsicht.

³ Kirchliche Leitung sorgt für Qualität in der kirchlichen Arbeit und verantwortet ein Zusammenarbeiten in gegenseitiger Achtung und in offener Kommunikation.

B. Öffentlichkeitsarbeit

Art. 89 ¹ Kirchgemeinden und Landeskirche sorgen für die Präsenz der Landeskirche in der Öffentlichkeit.

Präsenz in der Öffentlichkeit

² Sie nutzen die Möglichkeiten zeitgemässer Kommunikationsmittel.

³ Sie bezeichnen ihre amtlichen Publikationsorgane.

Art. 90 ¹ Die Landeskirche und ihre Kirchgemeinden pflegen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Kontakte zu anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften, kirchlichen Organisationen, sozialen und kulturellen Institutionen, Behörden und politischen Parteien sowie Wirtschaftsunternehmungen und Medien.

Beziehungen, Koordination

² Sie koordinieren ihre Öffentlichkeitsarbeit untereinander und mit anderen kirchlichen Organisationen.

Information	Art. 91 ¹ Kirchensynode und Kirchenrat beteiligen sich am Trägerverein reformiert.zürich. ² Der Kirchenrat sorgt für die Information von Mitgliedern kirchlicher Behörden, Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Angestellten der Landeskirche.
Unterstützung	Art. 92 Die Landeskirche fördert die kirchliche Medienarbeit.
Erscheinungsbild	Art. 93 ¹ Der Kirchenrat erlässt Vorgaben für das Erscheinungsbild der Landeskirche. ² Er stellt für ökumenische Belange ein besonderes Erscheinungsbild zur Verfügung.
Kultur	Art. 94 Kirchgemeinden und Landeskirche fördern im Rahmen ihres Auftrages kulturelle Vorhaben.

C. Archive und kirchliche Register

Grundsatz	Art. 95 ¹ Die Landeskirche dokumentiert ihr Wirken. ² Die kirchlichen Behörden und Organe sowie die Pfarrämter führen Archive. Die Kirchensynode und ihre Kommissionen sowie die Rekurskommission übergeben ihre Akten dem Kirchenrat zur Archivierung. ³ Der Kirchenrat regelt die Führung der Archive und kirchlichen Register in einer Verordnung.
Pfarrarchiv	Art. 96 ¹ In jeder Kirchgemeinde besteht ein Pfarrarchiv. ² Bestandteile des Pfarrarchivs bilden namentlich: - Taufregister, Konfirmationsregister, Trauregister und Abdankungsregister, - Personal- und Familienregister oder Kartotheken sowie wichtige Briefwechsel und Akten in pfarramtlichen Angelegenheiten.
Registereintrag und Bestätigung	Art. 97 ¹ Taufen, Konfirmationen und Trauungen sind am Ort des Vollzuges, Abdankungen am letzten Wohnsitz der verstorbenen Person in die kirchlichen Register einzutragen. ² Die Taufe ist auf einem Taufschein, die Trauung auf einem Trauschein zu bestätigen.

3. Teil: Pfarramt und Dienste der Kirche

1. Abschnitt: Grundlagen

A. Berufung und Berufe

Art. 98 ¹ Die Kirche beruft Frauen und Männer in ihren Dienst. Berufung

² Ordination und Installation bezeichnen den Dienst am Wort, Beauftragung und Einsetzung die weiteren Dienste.

³ Die Installation von ordinierten Theologinnen und Theologen sowie die Einsetzung von Beauftragten führen zum Dienst in einer Kirchgemeinde oder Institution.

Art. 99 ¹ Kirchgemeinden und Landeskirche sorgen für ein von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägtes Arbeitsumfeld. Personalrecht

² Die Kirchensynode erlässt für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Angestellten der Kirchgemeinden und der Landeskirche eine Personalverordnung.

³ Die Personalverordnung regelt insbesondere die Begründung, Ausgestaltung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die aus diesem sich ergebenden Rechte und Pflichten sowie die Grundzüge der Entlohnung.

⁴ Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug der Personalverordnung erforderlichen Vorschriften.

Art. 100 ¹ Die Kirchgemeinden legen die Löhne ihrer Angestellten fest. Lohn

² Der Kirchenrat legt die Löhne der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Angestellten der Gesamtkirchlichen Dienste fest.

³ Die Landeskirche richtet die Löhne der Pfarrerinnen und Pfarrer aus. Sie stellt den Kirchgemeinden die Löhne gemeindeeigener Pfarrstellen in Rechnung.

Art. 101 ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone wahren Geheimnisse, die ihnen um ihres Berufes willen anvertraut werden oder die sie in dessen Ausübung wahrnehmen. Werden sie von anderen Personen unterstützt, so unterstehen diese der gleichen Geheimhaltungspflicht. Berufs-geheimnis

² Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen dürfen solche Geheimnisse nur mit Bewilligung des Kirchenrates offenlegen. Dieser kann die Zustimmung erteilen, wenn überwiegendes kirchliche, öffentliche oder private Interessen dies gebieten.

B. Aus- und Weiterbildung

Pfarrerinnen
und Pfarrer
a. Ausbildungskondordat

Art. 102 Die Landeskirche beteiligt sich am Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerrinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst.

b. Ausserordentliche Zulassung

Art. 103 ¹ Der Kirchenrat kann Bewerberinnen und Bewerber ohne Konkordatsprüfung, die sich über eine ausreichende wissenschaftliche Bildung und die praktische Befähigung für das Pfarramt ausweisen, die Zulassung zum Pfarramt in der Landeskirche erteilen. Diese haben ein Kolloquium zu bestehen.

² Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten.

c. Weiterbildung

Art. 104 Der Kirchenrat sorgt für die Weiterbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer. Er regelt die Einzelheiten.

Angestellte

Art. 105 ¹ Der Kirchenrat sorgt für Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Angestellten der Kirchgemeinden und der Landeskirche.

² Er fördert die Zusammenarbeit mit privaten und staatlichen Ausbildungsinstitutionen zur Aus- und Weiterbildung kirchlicher Angestellter.

³ Die Landeskirche trägt anerkannte Ausbildungsgänge für kirchliche Berufe mit.

Freiwillige

Art. 106 Die Landeskirche fördert die Weiterbildung von Freiwilligen.

2. Abschnitt: Pfarramt**A. Grundlagen**

Pfarrerinnen
und Pfarrer

Art. 107 ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer sind theologisch ausgebildet für die Verkündigung des Evangeliums in Predigt, Taufe und Abendmahl, für die Seelsorge, für die Diakonie, für den Unterricht und die Bildungsarbeit mit Erwachsenen sowie für den Aufbau der Gemeinde.

² Sie sind im Gehorsam gegen Jesus Christus und gebunden durch das Ordinationsgelübde in der Wortverkündigung frei.

³ Pfarrerinnen und Pfarrer erbringen ihren Dienst in einer Kirchgemeinde, in Institutionen, in regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben und Projekten sowie in den Gesamtkirchlichen Diensten.

B. Ordination und Installation

Art. 108 ¹ Die Ordination ist die Aufnahme von theologisch ausgebildeten Mitgliedern der Kirche in den Dienst am göttlichen Wort. Sie setzt das Bestehen der Konkordatsprüfung oder die ausserordentliche Zulassung zum Pfarramt der Landeskirche voraus. Ordination

² Die Ordination wird von einem ordinierten Mitglied des Kirchenrates in einem Gottesdienst nach erfolgtem Ordinationsgelübde vollzogen.

³ Ordinandinnen und Ordinanden versprechen, ihren Dienst als Pfarrerin, Pfarrer oder in einer anderen beruflichen Stellung in theologischer Verantwortung zu erfüllen und die mit dieser Aufgabe verbundenen persönlichen Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Sie leisten das Ordinationsgelübde mit den Worten:

«Ich gelobe vor Gott, den Dienst an seinem Wort aufgrund der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in theologischer Verantwortung und im Geiste der Reformation zu erfüllen.

Ich gelobe, im Gehorsam gegenüber Jesus Christus diesen Dienst durch mein Leben zu bezeugen, wo immer ich hinberufen werde.»

⁴ Die Landeskirche verpflichtet sich mit der Ordination, die ordinierten Theologinnen und Theologen in ihrem kirchlichen Dienst zu fördern.

Art. 109 Die seit der Reformation bestehende Liste des Ministeriums umfasst Ministerium

- a. alle von der Landeskirche ordinierten Theologinnen und Theologen,
- b. die von einer anderen evangelischen Kirche ordinierten Theologinnen und Theologen, die ein Pfarramt im Dienst der Landeskirche versehen oder im Dienst einer mit der Landeskirche verbundenen Institution stehen und auf Gesuch hin vom Kirchenrat ins Ministerium aufgenommen worden sind.

Art. 110 ¹ Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Installation von Pfarrerrinnen und Pfarrern im Auftrag und auf Einladung des Kirchenrates vor. Installation

² Die Installation findet in einem Gottesdienst statt. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Feier.

³ Die Pfarrerin oder der Pfarrer bestätigt das Ordinationsgelübde und hält anschliessend die Antrittspredigt.

Pfarrtitel

Art. 111 ¹ Ordinierte Theologinnen und Theologen tragen den Titel VDM (Verbi Divini Ministra, Verbi Divini Minister).

² Der Titel Pfarrerin oder Pfarrer wird durch die erstmalige Installation verliehen.

³ Der Kirchenrat kann den Pfarrtitel weiteren ordinierten Theologinnen und Theologen auf deren Gesuch hin verleihen.

C. Gemeindepfarramt

Auftrag

Art. 112 ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer leiten den Gottesdienst und die Seelsorge in der Gemeinde.

² Sie tragen mit am Aufbau der Gemeinde und verantworten dessen theologische Reflexion.

Amtspflichten

Art. 113 ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllen namentlich folgende Aufgaben und Pflichten:

- a. Gottesdienst, Abendmahl, Taufe und Konfirmation,
- b. Trauungen und Abdankungen,
- c. Seelsorge,
- d. diakonische Aufgaben, soweit diese nicht von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen wahrgenommen werden,
- e. Gestaltung von und Mitwirkung in religionspädagogischen Angeboten sowie Bildungsarbeit mit Erwachsenen,
- f. Vertretung von Anliegen der Landeskirche, des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes und seiner Werke, der Missionswerke und der Ökumene,
- g. Betreuung des Pfarrarchivs und der kirchlichen Register sowie Beurkundung von Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen,
- h. Weiterbildung im Blick auf die Selbst-, Sozial- und Fachkompetenz.

² Pfarrerinnen und Pfarrer stellen die Erreichbarkeit des Pfarramtes sicher. Bei Abwesenheit sorgen sie für eine Stellvertretung.

³ Pfarrerinnen und Pfarrer können eine Amtshandlung, die sie in Gewissensnot bringt, nach Rücksprache mit der Dekanin oder dem Dekan ablehnen. Diese sorgen für eine Stellvertretung.

Zusammenarbeit

Art. 114 ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer bilden in Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle den Pfarrkonvent.

a. Pfarrkonvent

² Sie bestimmen in frei gewähltem Turnus oder zu Beginn jeder Amtsdauer den Vorsitz im Pfarrkonvent.

³ Die oder der Vorsitzende des Pfarrkonventes ist in erster Linie verantwortlich für die Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege und dem Gemeindekonvent.

Art. 115 ¹ In Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrstellen können Pfarrerrinnen und Pfarrer im Einverständnis mit der Kirchenpflege ihre Arbeit untereinander nach Schwerpunkten aufteilen. b. Arbeits-
teilung

² Die Kirchenpflege kann zur übersichtlicheren Gestaltung der Gemeindearbeit Pfarrkreise bezeichnen und für Taufen, Trauungen und Abdankungen bestimmte Ordnungen vorsehen, namentlich die Amtswoche einführen.

³ Die Kirchenpflege kann die Arbeitsteilung in einer Pfarrdienstordnung regeln.

⁴ Der Gesamtzusammenhang der Gemeinde ist in jedem Fall zu wahren.

Art. 116 ¹ In jeder Kirchgemeinde besteht ein Pfarramt.

² Kirchgemeinden mit 1000 und mehr Mitgliedern verfügen über eine volle Pfarrstelle. Ordentliche
Pfarrstellen
a. Stellen-
zuteilung

³ Entfallen auf eine Pfarrstelle 3000 und mehr Mitglieder, so wird je 3000 Mitglieder eine weitere volle Pfarrstelle errichtet.

⁴ In Kirchgemeinden mit weniger als 1000 Mitgliedern beträgt das Pensum der Pfarrstelle mindestens 60%. Der Kirchenrat regelt die Pensen solcher Pfarrstellen in einer Verordnung. Solche Pfarrstellen werden als Teilamt oder in Verbindung mit einem Zusatzdienst als Vollamt besetzt.

Art. 117 ¹ Soll in einer Kirchgemeinde mit weniger als 1000 Mitgliedern die Pfarrstelle als Vollamt besetzt werden, so weist der Kirchenrat der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Rahmen des Auftrages der Landeskirche einen Zusatzdienst zu. b. Zusatzdienst

² Der Zusatzdienst beinhaltet in der Regel die Mitarbeit oder die Übernahme pfarramtlicher Aufgaben in einer anderen Kirchgemeinde, in regionalen und gesamtkirchlichen Aufgaben und Projekten, in einer Institution oder in den Gesamtkirchlichen Diensten.

³ Die Besetzung der Pfarrstelle als Vollamt kommt zustande, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer durch die Kirchgemeinde gewählt und für den Zusatzdienst die Anstellung durch den Kirchenrat erfolgt ist.

⁴ Die Anstellung in einem Zusatzdienst fällt mit der Entlassung aus dem Gemeindepfarramt auf den Entlassungszeitpunkt dahin. Beendet der Kirchenrat die Anstellung in einem Zusatzdienst, so wird die betreffende Pfarrstelle als Teilamt fortgeführt, sofern sie durch eine gewählte Pfarrerin oder einen gewählten Pfarrer besetzt ist.

Ergänzungs-
pfarrstellen

Art. 118 ¹ Der Kirchenrat kann in einer Kirchgemeinde eine Ergänzungspfarrstelle errichten, wenn die Mitgliederzahl dies rechtfertigt oder für die pfarramtliche Tätigkeit besondere Verhältnisse vorliegen.

² Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung, namentlich bezüglich Errichtung, Dauer und Aufhebung von Ergänzungspfarrstellen. Diese bedarf der Genehmigung durch die Kirchensynode.

Gemeinde-
eigene
Pfarrstellen

Art. 119 ¹ Die Kirchgemeinden können mit Bewilligung des Kirchenrates allein oder gemeinsam mit anderen Kirchgemeinden gemeindeeigene Pfarrstellen errichten.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Kirchgemeinde keine Beiträge aus dem Finanzausgleich bezieht und die vorgeschriebenen Leistungen für diese Stellen übernimmt.

³ Für die Inhaberinnen und Inhaber gemeindeeigener Pfarrstellen gelten die Bestimmungen über das Gemeindepfarramt.

Aufteilung
von Pfarrstellen

Art. 120 Die Aufteilung einer Pfarrstelle auf zwei gewählte Pfarrerinnen oder Pfarrer ist zulässig. Beide Stellenpensen betragen mindestens je 30%.

Stellvertretungen

Art. 121 ¹ Stellvertreterinnen und Stellvertreter versehen die pfarramtlichen Aufgaben

- a. in einer freien Pfarrstelle bis zu deren Besetzung,
- b. bei Verhinderung der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers.

² Die Kirchgemeinde stellt Stellvertreterinnen und Stellvertretern geeignete Amtsräume zur Verfügung.

Wohnsitzpflicht

Art. 122 ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer wohnen in der Kirchgemeinde. Ausnahmen bewilligt der Kirchenrat.

² Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einer Kirchgemeinde auf ein Stellenpensum von mindestens 50% gewählt sind, wohnen im Pfarrhaus oder in der Pfarrwohnung. Ausnahmen bewilligt die Kirchenpflege.

D. Pfarramt in Institutionen

Auftrag

Art. 123 ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen leiten in deren Rahmen den Gottesdienst und die Seelsorge.

² Die Seelsorge in Institutionen umfasst die seelsorgliche Zuwendung zu den Einzelnen sowie die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Institution und deren seelsorgliche Begleitung.

³ Die Kirchensynode erlässt eine Verordnung über die Seelsorge in Institutionen.

E. Wahl und Anstellung

Art. 124 ¹ Die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz⁹ und dem Gesetz über die politischen Rechte⁷.

Ordentliche, gemeinde-eigene und Ergänzungs-pfarrstellen
a. Wahl

² Die Wahl erfolgt an der Urne, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht.

³ Der Kirchenrat regelt das Verfahren in einer Verordnung.

Art. 125 ¹ Die Bestätigungswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in Kirchgemeinden erfolgt an der Urne. Im Übrigen richtet sie sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte⁷.

b. Bestätigungs-wahl

² Die Kirchenpflege teilt der Pfarrerin oder dem Pfarrer mindestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer mit, ob sie eine Bestätigung oder Nichtbestätigung im Amt vorschlägt. Sie hört die Pfarrerin oder den Pfarrer vor ihrem Entscheid an.

Art. 126 Bei aufgeteilten Pfarrstellen kommt eine Wahl oder Bestätigungswahl zustande, wenn beide Vorgeschlagenen gewählt werden.

c. Stellenteilung

Art. 127 Der Kirchenrat stellt die Pfarrerinnen und Pfarrer in Institutionen sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter an.

Pfarrstellen in Institutionen, Stellvertretungen

Art. 128 Die Wahlfähigkeit für das Pfarramt besitzt, wer

Wahlfähigkeit

- a. gemäss dem Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst das Wahlfähigkeitszeugnis erhalten hat und ordiniert worden ist,
- b. vom Kirchenrat nach bestandenem Kolloquium unbeschränkt für alle landeskirchlichen oder beschränkt für besonders umschriebene Pfarrstellen als wahlfähig bezeichnet worden ist.

Art. 129 ¹ Die Wählbarkeit ist Voraussetzung für die Wahl an eine Pfarrstelle der Landeskirche und für die Anstellung in einem pfarramtlichen Dienst der Landeskirche. Sie ist vor jeder Wahl oder Anstellung vom Kirchenrat zu erteilen. Der Kirchenrat regelt die Ausnahmen.

Wählbarkeit
a. Erteilung

² Die Wählbarkeit setzt die Wahlfähigkeit und die zur Führung des Pfarramtes nötige persönliche Befähigung voraus.

³ Stehen ordinierte Theologinnen und Theologen während mehr als acht Jahren ausserhalb des Kirchendienstes, so klärt der Kirchenrat im Hinblick auf die Feststellung der Wählbarkeit ab, ob die fachliche und persönliche Befähigung noch gegeben ist. Er ordnet zu diesem Zweck ein Kolloquium an.

b. Verlust

Art. 130 ¹ Die Wählbarkeit erlischt mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder mit der Erteilung eines Berufsverbotes nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹¹.

² Entzieht die zuständige Kirchenbehörde einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Gebiete des Konkordates betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst die Wählbarkeit, so gilt dieser Entzug auch für den Dienst in der Landeskirche, sofern er in einem dem landeskirchlichen gleichwertigen Verfahren erfolgt ist.

c. Rehabilitation

Art. 131 ¹ Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer nach den Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹¹ ein Berufsverbot erteilt worden, so kann die Wählbarkeit nicht vor dessen Ablauf wieder erteilt werden.

² Der Kirchenrat ordnet vor der Wiedererteilung der Wählbarkeit ein Kolloquium an.

F. Entlassung aus dem Amt

Rücktritt und
Entlassung

Art. 132 ¹ Gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer, die von ihrer Stelle zurücktreten wollen, ersuchen den Kirchenrat um die Entlassung aus dem Amt. Dieser entscheidet über den Zeitpunkt der Entlassung.

² Der Kirchenrat entlässt gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer auf Ende des Monats, in welchem sie das Altersjahr vollenden, das den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet.

³ Ersucht bei aufgeteilten Pfarrstellen eine Amtsinhaberin oder ein Amtsinhaber um Entlassung aus dem Amt, so entlässt der Kirchenrat die andere Amtsinhaberin oder den anderen Amtsinhaber auf denselben Zeitpunkt aus dem Amt.

Abberufung

Art. 133 Der Kirchenrat kann Pfarrerinnen und Pfarrer sowie andere mit pfarramtlichen Funktionen betraute Personen abberufen, die sich zur Weiterführung ihres Amtes als unfähig oder unwürdig erwiesen haben oder deren Verhalten Ursache schwerer Missstände in der Kirchgemeinde oder in der betreffenden Institution ist.

3. Abschnitt: Gemeindedienste

Art. 134 ¹ Die Beauftragung ist die Aufnahme in den kirchenmusikalischen, diakonischen oder katechetischen Dienst. Sie erfolgt durch ein Mitglied des Kirchenrates.

Beauftragung
und Einsetzung

² Der Kirchenrat regelt die Voraussetzungen und die Form der Beauftragung.

³ Die Einsetzung in den Dienst einer Kirchgemeinde erfolgt im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied der Kirchenpflege, für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Diakonatskapitels.

⁴ Sekretariatsangestellte, Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte werden im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorgestellt.

Art. 135 Organistinnen und Organisten, Kantorinnen und Kantoren, Chorleiterinnen und Chorleiter sowie weitere Musikerinnen und Musiker nehmen kirchenmusikalische Aufgaben der Kirchgemeinde wahr.

Kirchen-
musikerin,
Kirchenmusiker

Art. 136 Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone erfüllen Aufgaben im Rahmen des diakonischen Auftrages der Landeskirche. Sie gewährleisten die diakonische Präsenz in Kirche und Gesellschaft und wirken in der kirchlichen Bildungsarbeit mit.

Sozialdiakonin,
Sozialdiakon

Art. 137 Katechetinnen und Katecheten erfüllen Aufgaben im Rahmen des religionspädagogischen Auftrages der Landeskirche. Sie gestalten religionspädagogische Angebote der Kirchgemeinde.

Katechetin,
Katechet

Art. 138 Sekretariatsangestellte übernehmen administrative Aufgaben in der Kirchgemeinde. Sie besorgen die Kirchgemeindeverwaltung.

Sekretariats-
angestellte

Art. 139 ¹ Sigristinnen und Sigristen verantworten die Vorbereitung der Gottesdienste gemäss den Beschlüssen der Kirchenpflege und nach den Weisungen der Pfarrerin oder des Pfarrers.

Sigristin, Sigrist,
Hauswartin,
Hauswart

² Sigristinnen und Sigristen sowie Hauswartinnen und Hauswarte besorgen den Unterhalt von Kirchen und weiteren kirchlichen Liegenschaften, Gebäuden und Räumlichkeiten. Sie wirken bei der Vorbereitung und Durchführung von Anlässen mit.

Art. 140 ¹ Der Kirchenrat gibt Empfehlungen für die Stellenpensen im Bereich der Gemeindedienste heraus.

Stellenumfang

² Kirchgemeinden, die Beiträge aus dem Finanzausgleich beziehen, dürfen die empfohlenen Stellenpensen nicht überschreiten.

4. Abschnitt: Freiwillige

Freiwilligen-
arbeit

Art. 141 ¹ Die Freiwilligen beteiligen sich an der Gestaltung des Gemeindelebens.

² Die Kirchgemeinden schaffen für die Freiwilligen ein von Wertschätzung, Vertrauen und gegenseitiger Achtung geprägtes Umfeld. Die Verantwortlichen sorgen für entsprechende Rahmenbedingungen. Sie berücksichtigen die besonderen Fähigkeiten der Freiwilligen und fördern und unterstützen diese im Hinblick auf ihren Einsatz.

³ Der Kirchenrat erlässt Richtlinien zur Freiwilligenarbeit.

5. Abschnitt: Gesamtkirchliche Dienste

Gesamtkirch-
liche Dienste

Art. 142 ¹ Der Kirchenrat leitet die Gesamtkirchlichen Dienste. Er regelt deren Aufgaben, Organisation und Zuständigkeiten.

² Die Gesamtkirchlichen Dienste übernehmen Aufgaben, die sich der Landeskirche gesamthaft stellen.

³ Sie erbringen Leistungen zugunsten der Kirchgemeinden und von regionalen Projekten und Aufgaben, insbesondere für kirchliche Behörden und Dienststellen, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Angestellte und Freiwillige. Sie stellen Beratungsangebote und Kursmodelle zur Verfügung, bieten Aus- und Weiterbildungen an und leisten Grundlagenarbeit.

4. Teil: Aufbau und Organisation

1. Abschnitt: Grundlagen

Gliederung

Art. 143 ¹ Die Landeskirche baut auf den Kirchgemeinden auf.

² Sie gliedert sich in Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und Landeskirche.

Subsidiarität

Art. 144 ¹ Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und Landeskirche folgen in der Aufgabenerfüllung dem Grundsatz der Subsidiarität.

² Sie erfüllen die ihnen gemäss Kirchenordnung und kantonalem Recht zugewiesenen Aufgaben und ergänzen sich gegenseitig.

³ Die diakonisch-seelsorgliche Präsenz in Institutionen ist Aufgabe der Landeskirche.

Art. 145 ¹ Bei Wahlen in eine Behörde oder in ein Amt ist die persönliche und fachliche Eignung der Vorgeschlagenen zu beachten. Eignung und Verpflichtung

² Mit der Annahme der Wahl in eine Behörde oder ein Amt anerkennen die Gewählten stillschweigend oder, wo vorgesehen, durch Ablegen eines Gelübdes Wesen und Auftrag der Landeskirche sowie die Verpflichtung, diesen Auftrag in christlicher Verantwortung zu erfüllen.

Art. 146 ¹ Die Schulung von Mitgliedern kirchlicher Behörden und von weiteren Amtsträgerinnen und Amtsträgern ist Aufgabe der Landeskirche. Schulung und Weiterbildung

² Mitglieder kirchlicher Behörden sowie weitere Amtsträgerinnen und Amtsträger eignen sich die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Fähigkeiten an und bilden sich für ihre Aufgabe weiter.

Art. 147 ¹ Behörden und ihre Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesetzlichen Bestimmungen aus. Zuständigkeitskonflikte entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde, im Zweifelsfall der Kirchenrat. Zuständigkeit und Verantwortlichkeit

² Behörden und ihre Mitglieder sind zum Eingreifen verpflichtet, wenn sie Pflichtverletzungen oder Missstände feststellen. Liegen diese ausserhalb ihrer Zuständigkeit, so erstatten sie der zuständigen Stelle Meldung.

Art. 148 ¹ Behörden und Organe klären Spannungen und Konflikte im Gespräch. Spannungen und Konflikte

² Lässt sich eine Klärung im Gespräch nicht erreichen, so schaffen sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf geeignete Weise Abhilfe.

2. Abschnitt: Kirchengemeinde

A. Grundlagen

Art. 149 ¹ Organe der Kirchengemeinde sind die Gesamtheit ihrer Stimmberechtigten, die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission. Organe

² Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Kirchengemeindeversammlung und, wo dies vorgesehen ist, an der Urne aus.

Art. 150 ¹ Die Kirchenpflege, die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Angestellten sind in gemeinsamer Verantwortung zum Aufbau der Gemeinde gerufen. Grundsatz der Zuordnung

² Die Kirchenpflege nimmt ihre Aufgaben im Rahmen der behördlichen Verantwortung gemäss Kirchenordnung und kantonalem Recht wahr.

³ Die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Angestellten erfüllen ihre Aufgaben je in ihrem besonderen Dienst gemäss der Kirchenordnung, den Vorgaben der Kirchenpflege und den besonderen Gegebenheiten der Kirchgemeinde.

Bestand

Art. 151 ¹ Die Kirchgemeinden sind im Anhang zur Kirchenordnung aufgeführt.

² Die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchgemeinden erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode auf Gesuch der betreffenden Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände oder nach deren Anhörung. Die Kirchensynode entscheidet über die Zuweisung zu einem Bezirk, wenn die Kirchgemeinden verschiedenen Bezirken angehören.

³ Die Änderung eines Kirchgemeindenamens erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode auf Gesuch der Kirchgemeinde oder nach deren Anhörung.

Autonomie

Art. 152 ¹ Die Kirchgemeinden nehmen ihren Auftrag als Teil der Landeskirche wahr.

² Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der Kirchenordnung und des übergeordneten Rechts selbstständig.

Kirchgemeinde-
ordnung

Art. 153 ¹ Die Kirchgemeinden regeln ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe im Rahmen der Kirchenordnung und des übergeordneten Rechts in einer Kirchgemeindeordnung.

² Die Kirchgemeindeordnung unterliegt der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Kirchgemeindeordnung dem übergeordneten Recht entspricht.

Innerer
Zusammenhalt

Art. 154 Bei der Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie bei der Besetzung kirchlicher Ämter und Dienste ist dem inneren Zusammenhalt und dem Ganzen der Kirchgemeinde Rechnung zu tragen.

Kirchliche
Minderheiten

Art. 155 Die Kirchgemeinden achten kirchliche Minderheiten innerhalb der Landeskirche. Sie sind bestrebt, diese entsprechend dem Auftrag der Landeskirche in das Ganze von Kirchgemeinde und Landeskirche einzubeziehen.

B. Kirchgemeindeversammlung

Art. 156 Die Gesamtheit der Stimmberechtigten der Kirchgemeinde versammelt sich in der Kirchgemeindeversammlung. Zusammensetzung

Art. 157 Der Kirchgemeindeversammlung kommen namentlich zu: Aufgaben

- a. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
- c. Abnahme der Jahresrechnung,
- d. Festlegung von Budget und Steuerfuss,
- e. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
- f. Geschäfte von Oberbehörden, die ihr durch die Kirchenpflege unterbreitet werden,
- g. Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und Bestimmung der zuständigen Organe,
- h. weitere ihr durch die Kirchgemeindeordnung oder durch Kirchgemeindebeschluss vorbehaltene oder von der Kirchenpflege vorgelegte Geschäfte.

Art. 158 ¹ Die Kirchenpflege kann für die Beratung kirchlicher Anliegen zu freien Versammlungen einladen. Freie Versammlungen

² Beschlüsse solcher Versammlungen haben die Wirkung von Anregungen.

C. Kirchenpflege

Art. 159 ¹ Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr. Funktion und Zusammensetzung

² Die Kirchenpflege besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 160 ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege an der Urne, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht. Wahl

² Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen.

³ Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁶ und des Gesetzes über die politischen Rechte⁷ über Gemeindewahlen finden subsidiär Anwendung.

Bekanntgabe
der Wahl

Art. 161 ¹ Erfolgte Wahlen in die Kirchenpflege sind amtlich zu publizieren, der Kirchgemeinde bekannt zu geben sowie nach Eintritt der Rechtskraft der Bezirkskirchenpflege, dem Kirchenrat und dem Bezirksrat mitzuteilen.

² Neu in die Kirchenpflege gewählte Mitglieder werden im Rahmen eines Gottesdienstes in der Kirchgemeinde begrüsst.

Konstituierung

Art. 162 ¹ Die Kirchenpflege konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Sie teilt den einzelnen Mitgliedern Aufgabenbereiche zu.

² Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonventes nehmen an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³ In Kirchgemeinden mit einem Pfarrkonvent kann dieser beschliessen, wer von den Pfarrerinnen und Pfarrern auf bestimmte Dauer an den Sitzungen der Kirchenpflege teilnimmt.

⁴ Leitet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Gemeindekonvent, so kann ein weiteres Mitglied des Gemeindekonventes an den Sitzungen der Kirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teilnehmen.

⁵ Die Kirchenpflege kann für einzelne Geschäfte weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

Aufgaben
a. Im
Allgemeinen

Art. 163 ¹ Die Kirchenpflege erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage des Evangeliums mit Blick auf die ganze Kirchgemeinde und die Landeskirche.

² Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch die Kirchenordnung und die Kirchgemeindeordnung übertragen sind, namentlich

- a. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen,
- b. Festlegung der Organisation der Kirchgemeinde unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung,
- c. Beschlussfassung über Legislaturziele und Arbeitsschwerpunkte,
- d. Beschlussfassung über Anstellungen,
- e. Personalführung,
- f. Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung,
- g. Erlass und Nachführung des Finanzplanes und des Stellenplanes,
- h. Entscheide über Vergabungen und die Verwendung der Kollekten,
- i. Unterhalt und Verwaltung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrhäusern und weiteren Liegenschaften,
- j. Mitwirkung bei gottesdienstlichen Aufgaben und Teilnahme am Leben der Kirchgemeinde.

³ Die Kirchenpflege vertritt die Anliegen der evangelischen Hilfswerke und Missionen in der Kirchgemeinde. Sie ist für die Pflege und Förderung der Beziehungen in der Ökumene und zu anderen Glaubensgemeinschaften mitverantwortlich.

Art. 164 Die Kirchenpflege führt die Aufsicht über

b. Aufsicht

- a. das kirchliche Leben in der Gemeinde,
- b. die Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- c. die Aufgabenerfüllung durch Angestellte und Freiwillige.

Art. 165 ¹ Die Kirchenpflege erstattet der Kirchgemeindeversammlung und der weiteren Öffentlichkeit jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und das kirchliche Gemeindeleben.

c. Bericht-
erstattung und
Öffentlichkeits-
arbeit

² Sie stellt dem Kirchenrat alle Unterlagen und Angaben zur Verfügung, die dieser für die Planung und Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche sowie für die Berichterstattung gemäss Kirchengesetz⁹ benötigt. Sie gibt dem Kirchenrat namentlich Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchgemeinde.

³ Die Kirchenpflege sorgt für die Information der Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellten und Freiwilligen.

⁴ Sie informiert die Kirchgemeinde, die weitere Öffentlichkeit, die Bezirkskirchenpflege und den Kirchenrat über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.

D. Rechnungsprüfungskommission

Art. 166 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Kontrolle des Finanzhaushaltes der Kirchgemeinde.

Funktion und
Zusammen-
setzung

² Sie besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 167 ¹ Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission in der Kirchgemeindeversammlung, sofern die Kirchgemeindeordnung nicht die Wahl an der Urne vorsieht.

Wahl

² Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁶ und des Gesetzes über die politischen Rechte⁷ über Gemeindewahlen finden subsidiär Anwendung.

Art. 168 Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber.

Konstituierung

Aufgaben

Art. 169 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten, namentlich Budget, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse.

² Sie überprüft die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit. Sie erstattet dazu Bericht und Antrag.

³ Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde.

E. Pfarrwahlkommission, Kommissionen und Arbeitsgruppen

Pfarrwahlkommission

Art. 170 ¹ Die Kirchgemeinde bestellt zur Vorbereitung einer Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission. Diese unterbreitet der Kirchgemeindeversammlung einen Wahlvorschlag.

² Die Pfarrwahlkommission setzt sich aus den Mitgliedern der Kirchenpflege und den von der Kirchgemeindeversammlung zugewählten Mitgliedern zusammen.

³ Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Zahl der zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission. Diese darf die Zahl der Mitglieder der Kirchenpflege nicht übersteigen.

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 171 ¹ Die Kirchenpflege kann für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

² Sie ernennt die Mitglieder, formuliert den Auftrag und regelt die Befugnisse von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

³ Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchgemeinde und weiteren Personen offen.

⁴ Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

F. ZusammenarbeitZusammenarbeit in der Kirchgemeinde
a. Gemeindegemeinde

Art. 172 ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte bilden den Gemeindegemeindekonvent. Für Kirchgemeinden, die ausschliesslich Angestellte mit kleinen Stellenpensen beschäftigen, regelt der Kirchenrat die Ausnahmen.

² Die Kirchenpflege regelt die Organisation und die Zusammensetzung des Gemeindegemeindekonventes.

³ Der Gemeindekonvent koordiniert und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Pfarramt, den weiteren Diensten und den Freiwilligen der Kirchgemeinde. Er stellt den Informationsaustausch sicher. Er unterstützt den sorgsamsten Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln, eine zielorientierte Arbeitsweise und die Qualitätsentwicklung der kirchgemeindlichen Arbeit.

⁴ Im Weiteren kommen dem Gemeindekonvent folgende Aufgaben zu:

- a. Erfüllung von Aufgaben gemäss den Aufträgen der Kirchenpflege,
- b. Mitarbeit bei der Entwicklung von Legislaturzielen und Arbeitsschwerpunkten,
- c. Vernehmlassung zu Geschäften der Kirchenpflege auf deren Einladung,
- d. Erörterung von Fragen des Gemeindelebens,
- e. Wahlvorschlag für die Konventsleitung zuhanden der Kirchenpflege.

⁵ Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Gemeindekonvent der Kirchenpflege, deren zuständigem Mitglied oder dem Pfarrkonvent Anträge unterbreiten.

Art. 173 ¹ Die Kirchenpflege wählt auf Vorschlag des Gemeindekonventes aus dessen Mitte die Konventsleitung auf eine bestimmte Dauer.

b. Konventsleitung

² Die Konventsleitung führt den Vorsitz im Gemeindekonvent und vertritt diesen gegenüber der Kirchenpflege.

Art. 174 ¹ Die Kirchgemeinden nutzen die inhaltlichen, personellen und finanziellen Möglichkeiten zur übergemeindlichen Zusammenarbeit.

Übergemeindliche Zusammenarbeit

² Der Kirchenrat fördert die übergemeindliche Zusammenarbeit. Er erlässt Richtlinien.

a. Grundsatz

Art. 175 ¹ Die Kirchgemeinden regeln die übergemeindliche Zusammenarbeit durch den Abschluss von Vereinbarungen, den Zusammenschluss zu Kirchgemeindeverbänden oder die Gründung anderer Rechtsträger.

b. Rechtsform

² Vereinbarungen zwischen Körperschaften der Landeskirche unter sich und mit anderen kirchlichen Körperschaften sowie die Statuten von Kirchgemeindeverbänden und anderen Rechtsträgern unterliegen der Genehmigung des Kirchenrates. Diese wird erteilt, wenn die Vereinbarungen und Statuten dem übergeordneten Recht entsprechen.

Art. 176 Die Kirchgemeinden pflegen die Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden und den Schulgemeinden.

c. Politische Gemeinden und Schulgemeinden

G. Kirchengemeinschaften

Bestand

Art. 177 ¹ Die Zusammenschlüsse von französisch-, italienisch- und spanischsprachigen Mitgliedern einer Mitgliedskirche des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes bilden die Kirchengemeinschaften der Landeskirche.

² Die Kirchengemeinschaften sind im Anhang zur Kirchenordnung aufgeführt.

³ Die Namensänderung, Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Kirchengemeinschaften erfolgt durch Beschluss der Kirchensynode auf Gesuch der betreffenden Kirchengemeinschaften oder nach deren Anhörung.

⁴ Die Mitglieder der Kirchengemeinschaften bleiben mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Kirchgemeinde an ihrem Wohnsitz.

Organisation

Art. 178 ¹ Die Kirchengemeinschaften erstrecken sich über das ganze Gebiet der Landeskirche.

² Die Kirchengemeinschaften besitzen als Körperschaften der Landeskirche eigene Rechtspersönlichkeit. Sie verfügen über die Organe einer Kirchgemeinde. Sie geben sich ein Statut, das der Genehmigung des Kirchenrates unterliegt.

³ Die Kirchengemeinschaften decken ihre Ausgaben durch Beiträge der Landeskirche und freiwillige Zuwendungen.

⁴ Im Übrigen sind auf die Kirchengemeinschaften die Bestimmungen über die Kirchgemeinden sinngemäss anwendbar. Der Kirchenrat kann Ausnahmen vorsehen.

Zusammenarbeit

Art. 179 Der Kirchenrat regelt durch Vertrag mit den Kirchengemeinschaften namentlich

- a. die Zuweisung zu einem kirchlichen Bezirk,
- b. die Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit der Landeskirche,
- c. die Leistungen der Landeskirche,
- d. die Finanzierung des Unterhalts von Liegenschaften der Kirchengemeinschaften und die Verfügungsbefugnisse über diese Liegenschaften.

3. Abschnitt: Kirchlicher Bezirk

A. Grundlagen

Einteilung

Art. 180 Die kirchlichen Bezirke umfassen die Kirchgemeinden in den Bezirken des Kantons.

Art. 181 ¹ Organe des Bezirkes sind die Bezirkskirchenpflege und das Pfarrkapitel. Organe

² Die Diakonatskapitel sind den Organen des Bezirkes gleichgestellt.

B. Bezirkskirchenpflege

Art. 182 ¹ Die Bezirkskirchenpflege fördert und beaufsichtigt das kirchliche Leben im Bezirk. Funktion und
Zusammen-
setzung

² Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Kirchenrat setzt die Mitgliederzahl der Bezirkskirchenpflege fest.

³ Die Mitgliedschaft in der Bezirkskirchenpflege ist innerhalb des Bezirkes unvereinbar mit

- a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege oder in der Rechnungsprüfungskommission einer Kirchgemeinde,
- b. der Mitgliedschaft in einem Organ eines Kirchgemeindeverbandes,
- c. einem Pfarramt oder einer Anstellung in einer Kirchgemeinde,
- d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Pfarrkapitels oder Diakonatskapitels.

Art. 183 ¹ Die Stimmberechtigten des Bezirkes wählen die Mitglieder der Bezirkskirchenpflege. Wahl

² Die Wahl erfolgt an der Urne im Verfahren der Mehrheitswahl. Wahlleitende Behörde ist der Kirchenrat.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁷ über Bezirkswahlen finden subsidiär Anwendung.

Art. 184 ¹ Die Bezirkskirchenpflege konstituiert sich selber. Konstituierung

² Die Dekanin oder der Dekan nimmt an den Sitzungen der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Diakonatskapitels im Bezirk nimmt auf Einladung der Bezirkskirchenpflege mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil, wenn entsprechende Geschäfte vorliegen oder vom Diakonatskapitel angemeldet werden, mindestens aber einmal jährlich.

Art. 185 ¹ Für die Organisation und Geschäftsführung der Bezirkskirchenpflege gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁶ über die Gemeindebehörden sinngemäss. Organisation
und Geschäfts-
führung

² Die Bezirkskirchenpflege ist beim Entscheid über ein Rechtsmittel an keine Weisungen gebunden, ausgenommen bei der Rückweisung durch eine übergeordnete Instanz.

³ Der Kirchenrat regelt die Aufsichts- und Visitationstätigkeit sowie die fachliche und administrative Unterstützung der Bezirkskirchenpflegen in einer Verordnung.

⁴ Die Landeskirche trägt den Aufwand der Bezirkskirchenpflegen.

Aufgaben

Art. 186 Der Bezirkskirchenpflege kommen unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bezirksrates namentlich folgende Aufgaben zu:

- a. Pflege der Beziehungen zu den Kirchgemeinden, insbesondere zu den Kirchenpflegen, Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten,
- b. Aufsicht über die Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände und ihre Organe sowie über Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte hinsichtlich der Amtsführung und der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- c. Vermittlung bei Spannungen innerhalb einer Kirchgemeinde, zwischen Kirchgemeinden sowie zwischen ihren Amtsträgerinnen und Amtsträgern, Angestellten und Mitgliedern,
- d. Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen,
- e. Beurteilung von Rekursen und Beschwerden gegen Anordnungen und Beschlüsse der Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände sowie ihrer Organe,
- f. Begutachtung von Gesuchen der Kirchgemeinden um Errichtung von Ergänzungspfarrstellen und gemeindeeigenen Pfarrstellen,
- g. Unterstützung der Kirchgemeinden in der übergemeindlichen Zusammenarbeit,
- h. Aufsicht über die Führung der Archive von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden, der Pfarrarchive und der kirchlichen Register,
- i. Vertretung der Anliegen der Landeskirche im Bezirk,
- j. Durchführung von Bezirksversammlungen und Bezirkstagen,
- k. Information des Kirchenrates über Vorkommnisse gemäss lit. c und d sowie Erstattung eines jährlichen Berichtes an den Kirchenrat über ihre Tätigkeit und über den Stand des kirchlichen Lebens im Bezirk,
- l. Behandlung weiterer durch die Kirchenordnung und den Kirchenrat zugewiesener Geschäfte.

C. Pfarrkapitel

Art. 187 ¹ Im Pfarrkapitel des Bezirkes versammeln sich die Mitglieder des Ministeriums mit Wohnsitz im Bezirk. Zusammensetzung

² Mitglieder des Ministeriums mit Wohnsitz im Bezirk, die im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen und ihren Tätigkeitsschwerpunkt ausserhalb des Bezirkes haben, nehmen dort Einsitz in das Pfarrkapitel. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat.

Art. 188 ¹ Das Pfarrkapitel konstituiert sich auf Einladung der Dekanin oder des Dekans binnen dreier Monate seit Beginn der Amtsdauer der Pfarrerrinnen und Pfarrer. Konstituierung

² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren den Vorstand, bestehend aus der Dekanin oder dem Dekan und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

³ Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Pfarrkapitel stimmberechtigt sein.

Art. 189 ¹ Das Pfarrkapitel versammelt sich auf Einladung der Dekanin oder des Dekans oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Versammlungen

² Die in einem Pfarramt tätigen Mitglieder des Pfarrkapitels sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.

³ Stimm- und wahlberechtigt sind die im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehenden Mitglieder des Pfarrkapitels. Die weiteren Mitglieder nehmen an den Kapitelsversammlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 190 Dem Pfarrkapitel kommen namentlich zu: Aufgaben

- a. Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege,
- b. Behandlung theologischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die pfarramtliche Arbeit und auf die Entwicklung neuer Lösungsansätze in der kirchlichen Praxis,
- c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen, bezüglich des eigenen Bezirkes zuhanden der Bezirkskirchenpflege und des Diakonatskapitels, im Übrigen zuhanden des Kirchenrates.

Art. 191 ¹ Die Dekanin oder der Dekan leitet das Pfarrkapitel und vertritt dieses nach aussen. Dekanin und Dekan

² Neu gewählte Dekaninnen und Dekane werden im Rahmen eines Gottesdienstes durch ein Mitglied des Kirchenrates im Amt eingesetzt. a. Stellung

b. Aufgaben

Art. 192 ¹ Den Dekaninnen und Dekanen kommen namentlich zu:

- a. Installation von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie deren Einführung in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche,
- b. Begleitung, Beratung und Förderung der Mitglieder des Pfarrkapitels,
- c. in Zusammenarbeit mit der Bezirkskirchenpflege Vermittlung bei Spannungen,
- d. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Pfarrkapitels,
- e. Vertretung des Kirchenrates im Pfarrkapitel und im Bezirk in Belangen des Pfarramtes,
- f. Teilnahme an der Dekanenkonferenz und Vertretung der Anliegen des Pfarrkapitels in der Dekanenkonferenz,
- g. Berichterstattung an den Kirchenrat.

² Dekaninnen und Dekane sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, Anweisungen zu erteilen und die Mitglieder des Pfarrkapitels zu ermahnen.

c. Entlastung

Art. 193 ¹ Dekaninnen und Dekane, die im Dienst der Landeskirche stehen, können in ihrer Tätigkeit zeitlich entlastet werden.

² Sind sie teilzeitlich tätig oder stehen sie im Dienst einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann ihnen oder der Institution eine Entschädigung ausgerichtet werden.

³ Der Kirchenrat setzt die Entlastung oder Entschädigung fest.

D. Diakonatskapitel

Zusammensetzung und Bestand

Art. 194 ¹ Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, die im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen, sind Mitglieder eines Diakonatskapitels.

² Die Zugehörigkeit richtet sich nach dem Ort der Tätigkeit.

³ Entsprechend den Bezirken des Kantons bestehen die Diakonatskapitel Zürich, Winterthur-Andelfingen, Bülach-Dielsdorf-Dietikon, Uster-Pfäffikon-Hinwil und Meilen-Horgen-Affoltern.

Konstituierung

Art. 195 ¹ Das Diakonatskapitel konstituiert sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten im Anschluss an die Erneuerungswahlen der Kirchenpflegen bis spätestens zum Ende des betreffenden Jahres.

² Es wählt aus seiner Mitte im geheimen Verfahren den Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

³ Die Mitglieder des Vorstandes müssen im Diakonatskapitel stimmberechtigt sein.

Art. 196 ¹ Das Diakonatskapitel versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder. Versammlungen

² Die stimmberechtigten Mitglieder sind zur Teilnahme an den Kapitelsversammlungen verpflichtet.

³ Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder, die mit einem Stellenpensum von mindestens 30% im Dienst der Landeskirche oder einer mit dieser verbundenen Institution stehen. Die weiteren Mitglieder nehmen an den Kapitelsversammlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 197 Dem Diakonatskapitel kommen namentlich zu:

Aufgaben

- a. Stellungnahme zu kirchlichen Fragen auf Einladung des Kirchenrates oder der Bezirkskirchenpflege,
- b. Behandlung diakonischer und gesellschaftlicher Fragen im Blick auf die diakonische Arbeit und auf die Entwicklung neuer Lösungsansätze in der kirchlichen Praxis,
- c. Antragstellung zu kirchlichen Anliegen, bezüglich des eigenen Diakonatskapitels zuhanden der zuständigen Bezirkskirchenpflege und des zuständigen Pfarrkapitels, im Übrigen zuhanden des Kirchenrates.

Art. 198 Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Diakonatskapitel und vertritt dieses nach aussen.

Präsidentin
und Präsident
a. Stellung

Art. 199 Den Präsidentinnen und Präsidenten kommen namentlich zu:

b. Aufgaben

- a. Einsetzung von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen sowie deren Einführung in die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde und der Landeskirche,
- b. Begleitung, Beratung und Förderung der Mitglieder des Diakonatskapitels,
- c. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bezirkskirchenpflege Vermittlung bei Spannungen,
- d. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Diakonatskapitels,

- e. Teilnahme an der Konferenz der Diakonatskapitelspräsidien und Vertretung der Anliegen des Diakonatskapitels in dieser Konferenz,
- f. Berichterstattung an den Kirchenrat.

c. Entlastung

Art. 200 ¹ Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonatskapitel, die im Dienst einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche stehen, können in ihrer beruflichen Tätigkeit zeitlich entlastet werden.

² Sind sie teilzeitlich tätig oder stehen sie im Dienst einer mit der Landeskirche verbundenen Institution, so kann ihnen oder der Institution eine Entschädigung ausgerichtet werden.

³ Der Kirchenrat regelt in Absprache mit der betreffenden Kirchgemeinde oder Institution die Einzelheiten.

4. Abschnitt: Landeskirche

Organe

Art. 201 Organe der Landeskirche sind die Gesamtheit der Stimmberechtigten, die Kirchensynode, der Kirchenrat und die Rekurskommission.

A. Gesamtheit der Stimmberechtigten

Funktion und
Zusammen-
setzung

Art. 202 ¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt in den Synodalwahlkreisen die Mitglieder der Kirchensynode und entscheidet über die ihr gemäss Kirchenordnung zu unterbreitenden Vorlagen.

² Sie setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Landeskirche zusammen.

Initiative

Art. 203 ¹ Mit einer Initiative können der Erlass, die Aufhebung oder die Änderung von Bestimmungen der Kirchenordnung verlangt werden.

² Initiativen sind in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abzufassen. Initiativen auf Gesamtrevision der Kirchenordnung sind nur in der Form der allgemeinen Anregung zulässig.

³ Eine Initiative können einreichen

- a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchensynode,
- b. zwölf Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlungen,
- c. 2000 Stimmberechtigte.

- Art. 204** Dem obligatorischen Referendum unterstehen
- a. Gesamtrevisionen der Kirchenordnung,
- b. Teilrevisionen der Kirchenordnung, welche die Befugnisse der Stimmberechtigten betreffen.
- Art. 205** ¹ Dem fakultativen Referendum unterstehen
- a. Teilrevisionen der Kirchenordnung,
- b. Personalverordnung und Finanzverordnung,
- c. Beschlüsse der Kirchensynode über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, ausgenommen Beschlüsse gemäss Art. 215 lit. c der Kirchenordnung.
- ² Das Referendum können ergreifen
- a. ein Drittel der Mitglieder der Kirchensynode,
- b. 20 Kirchgemeinden durch Beschluss der Kirchenpflege,
- c. 1500 Stimmberechtigte.
- ³ Die Kirchensynode kann von sich aus ihre Beschlüsse dem fakultativen Referendum oder der Volksabstimmung unterstellen.
- Art. 206** Initiative und Referendum sind dem Kirchenrat einzureichen. Im Übrigen ist das kantonale Recht sinngemäss anwendbar.

Obligatorisches
ReferendumFakultatives
Referendum

Verfahren

B. Kirchensynode

- Art. 207** ¹ Die Kirchensynode übt im Zusammenwirken mit der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Landeskirche die gesetzgebende Gewalt aus.
- ² Sie besteht aus 120 Mitgliedern sowie den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchgemeinschaften.
- Art. 208** ¹ Die kirchlichen Bezirke und die Kirchgemeinschaften bilden die Wahlkreise.
- ² Die Kirchensynode kann auf Antrag des Kirchenrates einzelne Bezirke in mehrere Wahlkreise aufteilen.
- Art. 209** ¹ Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise erfolgt im Verhältnis zur evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung, wie sie vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt ermittelt worden ist. Den Kirchgemeinschaften steht unabhängig von der Mitgliederzahl je ein Sitz zu.

Funktion und
Zusammen-
setzung

Wahlkreise

Sitzzuteilung

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁷ betreffend die Sitzzuteilung bei der Wahl des Kantonsrates finden sinngemäss Anwendung.

³ Der Kirchenrat legt vor jeder Gesamterneuerungswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise fest.

Wahlverfahren

Art. 210 ¹ Die Wahl der Kirchensynode erfolgt im Verfahren der Mehrheitswahl an der Urne. Bei Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Wahlleitende Behörde ist der Kirchenrat.

² Die Kirchgemeinschaften wählen ihre Vertretung in der Kirchgemeindeversammlung.

³ Die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlkreises darf nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde oder der Landeskirche stehen.

⁴ Die Kirchensynode regelt das Wahlverfahren in einer Verordnung.

Amtsgelübde

Art. 211 ¹ Die Mitglieder der Kirchensynode leisten im Anschluss an die Erwerbung der Wahl das Amtsgelübde mit den Worten:

«Ich gelobe vor Gott, meinen Pflichten als Mitglied der Kirchensynode gewissenhaft nachzukommen, der Landeskirche in der Erfüllung ihres Auftrages zu dienen und so die Sache Jesu Christi nach Kräften mit Gottes Hilfe zu fördern.»

² Die Mitglieder der Kirchensynode bestätigen das Amtsgelübde mit den Worten «Ich gelobe es».

Konstituierung

Art. 212 Die Kirchensynode konstituiert sich selber. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

Versammlungen

Art. 213 ¹ Die Kirchensynode versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten vierteljährlich. Sie wird ausserdem einberufen

- a. auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten,
- b. auf Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder,
- c. auf Antrag des Kirchenrates.

² Die Verhandlungen sind öffentlich.

³ Die Mitglieder des Kirchenrates, die Kirchenratsschreiberin oder der Kirchenratsschreiber und die Vertreterin oder der Vertreter der Theologischen Fakultät der Universität Zürich haben in der Kirchensynode beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 214 Der Kirchensynode kommen namentlich folgende Aufgaben zu:

- a. Beschlussfassung über Bibelübersetzung, Liturgie und Gesangbuch,
- b. Erlass und Änderung der Kirchenordnung und von Beschlüssen, die für alle Kirchgemeinden verbindlich sind,
- c. Erlass und Genehmigung von Verordnungen, sofern die Kirchenordnung dies vorsieht,
- d. Stellungnahme zur Änderung von Bestimmungen der Kantonsverfassung, welche die Landeskirche betreffen, und zu Revisionen des Kirchengesetzes⁹,
- e. Kenntnisnahme der Legislaturziele des Kirchenrates,
- f. Beschlussfassung über gesamtkirchliche Aufgaben,
- g. Behandlung von Initiativen, Motionen, Postulaten, Interpellationen, Schriftlichen Anfragen, Resolutionen und Petitionen,
- h. Regelung der Entschädigung der Mitglieder der Kirchensynode, des Kirchenrates, der Bezirkskirchenpflegen und der Rekurskommission,
- i. Aufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrates und der Rekurskommission sowie Abnahme der Jahresberichte,
- j. Stellungnahme zu Fragen theologischer und kirchlicher sowie ethischer und gesellschaftlicher Natur durch öffentliche Erklärungen,
- k. Beratung und Beschlussfassung über weitere vom Kirchenrat vorgelegte Geschäfte.

Aufgaben
a. Allgemeine
Aufgaben

Art. 215 Die Kirchensynode ist zuständig für

b. Finanzen

- a. die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Kirchenrates überschreiten,
 1. bei neuen einmaligen Ausgaben bis zu 4 Mio. Franken,
 2. bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu 400 000 Franken,
- b. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben von mehr als 4 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 400 000 Franken, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums,
- c. die Festsetzung eines Rahmenkredites für Ergänzungspfarstellen jeweils für deren Amtsdauer,
- d. die Festsetzung des Budgets der Landeskirche sowie der Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche in Steuerprozenten,
- e. die jährliche Kenntnisnahme des Finanzplanes der Landeskirche,
- f. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen der Landeskirche und ihrer Fonds.

c. Wahlen

Art. 216 Die Kirchensynode wählt

- a. auf Amtsdauer
 - 1. die Kirchenratspräsidentin oder den Kirchenratspräsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchenrates,
 - 2. die Mitglieder der Rekurskommission,
 - 3. die Abgeordneten für die Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes,
 - 4. auf Vorschlag des Kirchenrates die kirchliche Ombudsperson und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- b. die Synodalpredigerin oder den Synodalprediger.

C. KirchenratFunktion und
Zusammen-
setzung

Art. 217 ¹ Der Kirchenrat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Landeskirche. Er nimmt diesen Dienst in theologisch-geistlicher Verantwortung wahr.

² Der Kirchenrat besteht aus der Kirchenratspräsidentin oder dem Kirchenratspräsidenten im Vollamt und sechs nebenamtlichen Mitgliedern.

³ Die Mitgliedschaft im Kirchenrat ist unvereinbar mit

- a. der Mitgliedschaft in einer Kirchenpflege, einer Pfarrwahlkommission und der Rechnungsprüfungskommission einer Kirchgemeinde,
- b. der Mitgliedschaft in den Organen eines Kirchgemeindevverbandes und in einer Bezirkskirchenpflege,
- c. der Mitgliedschaft in der Kirchensynode und der Rekurskommission,
- d. der Mitgliedschaft im Vorstand eines Pfarrkapitels oder Diakonatskapitels,
- e. einer Anstellung in einem Pfarramt in Institutionen und bei den Gesamtkirchlichen Diensten.

Amtsgelübde

Art. 218 ¹ Nach ihrer Wahl leisten die Mitglieder des Kirchenrates vor der Kirchensynode oder deren Büro das Amtsgelübde mit den Worten:

«Ich gelobe vor Gott, meinen Pflichten als Mitglied des Kirchenrates gewissenhaft nachzukommen, der Landeskirche in der Erfüllung ihres Auftrages zu dienen und so die Sache Jesu Christi nach Kräften mit Gottes Hilfe zu fördern.»

² Die Mitglieder des Kirchenrates bestätigen das Amtsgelübde mit den Worten «Ich gelobe es».

Art. 219 ¹ Der Kirchenrat konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Konstituierung

² Die Kirchenratsschreiberin oder der Kirchenratsschreiber nimmt an den Sitzungen des Kirchenrates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³ Der Kirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 220 ¹ Der Kirchenrat besorgt die Angelegenheiten der Landeskirche, sofern nicht eine andere Behörde oder ein anderes Organ zuständig ist. Aufgaben
a. Allgemeine Aufgaben

² Dem Kirchenrat kommen namentlich folgende Aufgaben zu:

- a. Herausgabe der Zürcher Bibel, der Zürcher Liturgie sowie kirchlicher Gesang- und Lehrbücher,
- b. Vertretung der Landeskirche nach aussen,
- c. Antragstellung an die Kirchensynode, Stellungnahme zu Berichten und Anträgen von Kommissionen der Kirchensynode sowie Vollzug der Beschlüsse der Kirchensynode,
- d. Erlass von Verordnungen, die nicht in die Zuständigkeit der Kirchensynode fallen,
- e. Erarbeitung von Legislaturzielen zuhanden der Kirchensynode,
- f. Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben,
- g. Wahl der Kirchenratsschreiberin oder des Kirchenratsschreibers auf Amtsdauer,
- h. Empfehlungen zuhanden der Kirchgemeinden für den Einsatz personeller und finanzieller Mittel in den kirchlichen Handlungsfeldern,
- i. Vorschlagsrecht für die Ernennung von Mitgliedern des Ministeriums der Landeskirche zu Armeeseelsorgerinnen und Armeeseelsorgern,
- j. Ernennung von Abordnungen und Vertretungen des Kirchenrates,
- k. Personalverantwortung für die Pfarrerinnen und Pfarrer,
- l. Aufsicht über die kirchlichen Bezirke, ihre Behörden und Organe,
- m. Oberaufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchgemeinschaften und Kirchgemeindeverbände, ihre Behörden und Organe sowie über die Gemeindepfarrämter und die Angestellten der Kirchgemeinden,
- n. Aufsicht über die selbstständigen, aufgrund des Zivilgesetzbuches¹⁰ zur Förderung von Aufgaben der Landeskirche geschaffenen kirchlichen Stiftungen,
- o. Stellungnahme zu Fragen theologischer und kirchlicher sowie ethischer und gesellschaftlicher Natur durch öffentliche Erklärungen,

- p. Beurteilung von Rekursen gegen erstinstanzliche Anordnungen der Bezirkskirchenpflegen und gegen Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflegen, sofern der Weiterzug an die Rekurskommission oder an das kantonale Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist.

b. Finanzen

Art. 221 ¹ Der Kirchenrat beschliesst in eigener Zuständigkeit

- a. über neue im Budget nicht enthaltene Ausgaben der Landeskirche im folgenden Umfang:
1. einmalige Ausgaben bis 100 000 Franken im Einzelfall, bei Personalgeschäften bis 250 000 Franken,
 2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 30 000 Franken im Einzelfall,
- b. über Nachtragskredite zu den von der Kirchensynode bewilligten Verpflichtungskrediten, bis höchstens 10% des von der Kirchensynode im Einzelnen bewilligten Betrages, alles zusammen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 1 Mio. Franken.

² Der Kirchenrat kann nach Massgabe der Finanzverordnung Darlehen aufnehmen und gewähren sowie Liegenschaften kaufen und verkaufen.

³ Er verwaltet den Finanzausgleich gemäss den Bestimmungen der Finanzverordnung.

⁴ Er kann Kollekten für die ganze Landeskirche anordnen.

Bericht-
erstattung und
Information

Art. 222 ¹ Der Kirchenrat erstattet der Kirchensynode jährlich Bericht über die Tätigkeit der Landeskirche und unterbreitet die Jahresrechnung. Der Jahresbericht wird der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

² Der Kirchenrat besorgt gemäss Kirchengesetz⁹ die Berichterstattung gegenüber dem Kanton, insbesondere über die Verwendung der Kostenbeiträge und der Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen sowie über die Wirksamkeit der Tätigkeitsprogramme.

³ Er informiert die Öffentlichkeit über wesentliche Angelegenheiten der Landeskirche.

Delegation
von Aufgaben

Art. 223 ¹ Der Kirchenrat kann durch die Geschäftsordnung bestimmte Sachbereiche zur selbstständigen Besorgung seinen Mitgliedern, der Kirchenratsschreiberin oder dem Kirchenratsschreiber übertragen.

² Er kann für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen oder Fachleute beiziehen. Er legt Aufträge und Befugnisse fest.

Art. 224 ¹ Der Kirchenrat kann Mitglieder der Kirchenpflegen und Bezirkskirchenpflegen sowie der Vorstände der Pfarrkapitel und Diakonatskapitel längstens bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt einstellen, wenn sie ihre kirchlichen, amtlichen oder behördlichen Obliegenheiten in schwerwiegender Weise vernachlässigen, in anderer Weise die rechtlichen Vorschriften missachten oder gegen sie ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.

Einstellung
im Amt oder
im Dienst

² Der Kirchenrat kann unter denselben Voraussetzungen Pfarrerrinnen, Pfarrer, Angestellte von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden sowie andere mit kirchlichen Funktionen betraute Personen im Amt oder Dienst einstellen.

³ Vorsorgliche Massnahmen richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁸ und der Personalverordnung.

D. Rekurskommission

Art. 225 ¹ Die Rekurskommission behandelt Rechtsstreitigkeiten, die ihr durch die Kirchenordnung zum Entscheid zugewiesen werden.

Funktion und
Zusammen-
setzung

² Sie besteht aus sechs Mitgliedern.

³ Die Mitgliedschaft in der Rekurskommission ist mit jedem anderen Amt und jeder Anstellung in der Landeskirche unvereinbar.

Art. 226 ¹ Die Rekurskommission konstituiert sich selber.

Konstituierung

² Sie erledigt Streitigkeiten in Dreierbesetzung.

³ Sie gibt sich eine Geschäftsordnung und bestellt ihr Sekretariat.

Art. 227 ¹ Die Rekurskommission ist in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet.

Richterliche
Unabhängigkeit

² Entscheide der Rekurskommission können nur von einem übergeordneten Gericht nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden.

Art. 228 ¹ Die Rekurskommission beurteilt Rekurse gegen

Zuständigkeit
und Aufgaben

- a. Rekursentscheide der Bezirkskirchenpflegen,
- b. Rekursentscheide des Kirchenrates über erstinstanzliche Anordnungen der Bezirkskirchenpflegen,
- c. erstinstanzliche Anordnungen des Kirchenrates.

² Gegen Anordnungen und Rekursentscheide im Bereich des Personalrechtes ist der Rekurs an die Rekurskommission unzulässig.

³ Gegen Beschlüsse der Kirchensynode und gegen Anordnungen des Kirchenrates auf dem Gebiet der politischen Rechte sind der Rekurs an die Rekurskommission und die Beschwerde an das Verwaltungsgericht unzulässig.

⁴ Die Rekurskommission erstattet der Kirchensynode jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Verfahren

Art. 229 Das Verfahren vor der Rekurskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes⁸ über das Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht.

E. Kirchliche Ombudsstelle

Grundsatz

Art. 230 ¹ Die kantonale Ombudsstelle amtet in Angelegenheiten der kirchlichen Bezirke und der Landeskirche.

² Die kirchliche Ombudsstelle amtet unter Vorbehalt der Zuständigkeit der kantonalen Ombudsstelle in Angelegenheiten der Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände.

Unabhängigkeit

Art. 231 ¹ Die kirchliche Ombudsstelle ist unabhängig.

² Die Tätigkeit als Ombudsperson ist mit jedem anderen Amt und jeder Anstellung in der Landeskirche unvereinbar.

Organisation

Art. 232 Die Kirchensynode regelt in einer Verordnung die Aufgaben, das Verfahren und die Organisation der Ombudsstelle sowie die Entschädigung der Ombudsperson.

5. Teil: Finanzen und Liegenschaften

Finanzhaushalt

Art. 233 ¹ Die Kirchensynode erlässt eine Finanzverordnung.

² Die Finanzverordnung regelt namentlich die Rechnungslegung sowie den Finanzhaushalt von Kirchgemeinden und Landeskirche, den Finanzausgleich und die Baubeiträge.

³ Der Kirchenrat erlässt die zum Vollzug der Finanzverordnung erforderlichen Vorschriften.

1. Abschnitt: Finanzen der Kirchgemeinden

- Art. 234** Die Kirchgemeinden finanzieren sich durch Finanzierung
- a. Steuererträge,
 - b. Beiträge aus dem Finanzausgleich,
 - c. Beiträge der Landeskirche,
 - d. weitere Mittel gemäss Finanzverordnung.

Art. 235 Die Kirchgemeinden legen ihren Steuerfuss so fest, dass Steuerfuss sie bei einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz einen mittelfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt erreichen.

Art. 236 ¹ Der Finanzausgleich schafft die Voraussetzung dafür, Finanzausgleich dass die Kirchgemeinden ihren Auftrag gemäss Kirchenordnung erfüllen können.

² Er sorgt für eine ausgewogene Steuerbelastung unter den Kirchgemeinden.

³ Die Finanzverordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 237 ¹ Der Kirchenrat erlässt Vorgaben für die Rechnungsführung und Rechnungsprüfung in den Kirchgemeinden. Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

² Er erstellt die Gesamtrechnung der Kirchgemeinden und der Landeskirche.

Art. 238 ¹ Die Kirchenpflegen erheben die Kollekten gemäss Kirchenordnung. Kollekten und Sammlungen

² Sie führen die vom Kirchenrat angeordneten Kollekten und Sammlungen durch. Im Übrigen entscheiden sie über die Verwendung der Kollekten selber.

³ Solche Mittel dürfen nicht für Ausgaben verwendet werden, die durch Steuern oder andere Mittel zu decken sind.

2. Abschnitt: Finanzen der Landeskirche

- Art. 239** Die Landeskirche finanziert sich durch Finanzierung
- a. Beiträge der Kirchgemeinden,
 - b. Kostenbeiträge des Kantons,
 - c. weitere Mittel gemäss Finanzverordnung.

Beiträge
der Kirch-
gemeinden

Art. 240 ¹ Die Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche berechnen sich aufgrund

- a. der Kirchensteuereinnahmen,
- b. des Steuerfusses der einzelnen Kirchgemeinde,
- c. des von der Kirchensynode festgesetzten Beitragssatzes.

² Die Finanzverordnung regelt die Begrenzung des Beitragssatzes in Steuerprozenten.

³ Die Kirchensynode legt den Beitragssatz so fest, dass bei einem wirtschaftlichen Mitteleinsatz ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt der Landeskirche erreicht wird.

Mittel-
verwendung

Art. 241 Die Landeskirche verwendet ihre Mittel für

- a. Beiträge an die Kirchgemeinden,
- b. die Löhne der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- c. Dienste, Institutionen und Aufgaben der Landeskirche,
- d. die Behörden und Organe der Landeskirche und der kirchlichen Bezirke,
- e. Beiträge an den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und seine Hilfswerke sowie an weitere Institutionen und Werke.

Fonds

Art. 242 ¹ Die Landeskirche verfügt über Fonds für kirchliche Zwecke.

² Der Kirchenrat verwaltet und verwendet solche Fonds gemäss den jeweiligen Vorschriften.

3. Abschnitt: Liegenschaften in den Kirchgemeinden

Erstellung
und Unterhalt

Art. 243 ¹ Die Kirchgemeinden sind zuständig für den Bau, den Unterhalt und die Nutzung von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Pfarrhäusern, Pfarrwohnungen und weiteren kirchlichen Liegenschaften, sofern nicht aufgrund besonderer Rechtsverhältnisse der Kanton oder Dritte zuständig sind.

² Der Kirchenrat führt zuhanden der Finanzplanung der Landeskirche ein Verzeichnis der kirchlichen Liegenschaften der Kirchgemeinden. Er erhebt den Raum- und Unterhaltsbedarf.

³ Der Kirchenrat kann Richtlinien für Bau, Unterhalt und Nutzung kirchlicher Liegenschaften sowie für den Raumbedarf der Kirchgemeinden erlassen. Diese Richtlinien berücksichtigen auch den Grundsatz der Nachhaltigkeit.

⁴ Diese Richtlinien sind für Kirchgemeinden, die Beiträge aus dem Finanzausgleich beziehen, verbindlich.

Art. 244 ¹ In der Kirche versammelt sich die gottesdienstliche Gemeinde.

Kirchen
a. Kirchliche
Nutzung

² Die Kirchenpflege sorgt dafür, dass die Kirche für Besinnung, Andacht und Gebet offen steht.

Art. 245 ¹ Die Kirchenpflege kann unter Wahrung des besonderen Charakters der Kirche deren vorübergehende Benützung zu anderen Zwecken gestatten.

b. Andere
Nutzung und
Veräusserung

² Die dauernde Nutzung einer Kirche zu anderen als kirchlichen Zwecken und die Veräusserung einer Kirche bedürfen der Zustimmung des Kirchenrates. Dieser hört die betreffenden Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände an.

Art. 246 Das Grossmünster, das Fraumünster und die Kirche St. Peter in Zürich stehen der Kirchensynode und dem Kirchenrat für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung.

c. Grossmünster,
Fraumünster
und Kirche
St. Peter

Art. 247 ¹ Jede Kirchgemeinde ist Eigentümerin mindestens eines Pfarrhauses oder einer Pfarrwohnung.

Amtswohnun-
gen und Amts-
räume der
Pfarrerinnen
und Pfarrer

² Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerinnen und Pfarrern, die in dieser Kirchgemeinde auf ein Stellenpensum von mindestens 50% gewählt sind, ein Pfarrhaus oder eine Pfarrwohnung zur Verfügung.

³ Die Kirchgemeinde stellt Pfarrerinnen oder Pfarrern, die kein Pfarrhaus oder keine Pfarrwohnung bewohnen, Amtsräume zur Verfügung.

⁴ Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten bezüglich Pfarrhaus, Pfarrwohnung und Amtsräume in einer Verordnung. Er setzt insbesondere die von Pfarrerinnen und Pfarrern zu leistende Entschädigung für die Nutzung von Pfarrhaus oder Pfarrwohnung fest.

6. Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abweichungen
von der
Kirchenordnung

Art. 248 ¹ Vorhaben einer Kirchgemeinde, welche die in der Kirchenordnung festgelegten Befugnisse der Kirchgemeinde überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Kirchenrat.

² Solche Vorhaben sind zeitlich zu befristen. Der Kirchenrat begleitet ihre Durchführung.

³ Die Kirchenpflege erstattet nach Abschluss des Vorhabens dem Kirchenrat und dieser der Kirchensynode Bericht.

Aufhebung von
Erlassen
a. Landeskirche

Art. 249 ¹ Die Kirchenordnung vom 2. Juli 1967 mit den seitherigen Änderungen wird aufgehoben.

² Die bisherigen Erlasse, Richtlinien und Beschlüsse von Kirchensynode und Kirchenrat sind bis zum Inkrafttreten der in dieser Kirchenordnung vorgesehenen Regelungen anwendbar. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieser Kirchenordnung sowie abweichende Beschlüsse von Kirchensynode und Kirchenrat.

b. Kirchgemeinden und Kirchgemeinschaften

Art. 250 ¹ Kirchgemeindeordnungen sowie weitere Erlasse und Anordnungen der Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchgemeinschaften bleiben anwendbar, soweit sie nicht dieser Kirchenordnung und ihren Ausführungsbestimmungen widersprechen.

² Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchgemeinschaften passen ihre Kirchgemeindeordnungen, Statuten, Erlasse und Anordnungen binnen dreier Jahre nach Inkrafttreten dieser Kirchenordnung an.

Amts-dauer

Art. 251 Behörden und Organe bleiben im Amt, bis die Amtsdauer nach bisherigem Recht abgelaufen ist. Der Kirchenrat bestimmt den Zeitpunkt der Erneuerungswahlen.

Bezirk und
Diakonats-
kapitel Zürich

Art. 252 Die Vereinigung der kirchlichen Bezirke Zürich links der Limmat und Zürich rechts der Limmat gemäss Art. 180 dieser Kirchenordnung sowie die Neugliederung der Diakonatskapitel gemäss Art. 194 dieser Kirchenordnung erfolgen auf den 1. Juli 2011.

Arbeits-
verhältnis von
Pfarrerinnen
und Pfarrern

Art. 253 ¹ Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Amtsdauer mit Inkrafttreten des Kirchengesetzes⁹ geendet hat, treten in den Stand der Stellvertretung gemäss Art. 121 dieser Kirchenordnung.

² Die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer für die neue Amtsdauer erfolgt an der Urne nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte⁷ betreffend die Bestätigungswahl. Der Kirchenrat bestimmt deren Zeitpunkt und regelt die Einzelheiten des Verfahrens.

³ Der Kirchenrat legt den Beginn der neuen Amtsdauer fest. Sie endet am 30. Juni 2016.

⁴ Auf Beginn dieser Amtsdauer erfolgt die Anstellung von Pfarrern und Pfarrerinnen in Institutionen gemäss Art. 127 dieser Kirchenordnung.

Art. 254 Diese Kirchenordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der amtlichen Veröffentlichung des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates² auf den vom Kirchenrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft³. Inkrafttreten

¹ [OS 64.729](#).

² Vom Regierungsrat genehmigt am 25. November 2009.

³ Inkrafttreten: 1. Januar 2010.

⁴ [ABl 2009.1268](#).

⁵ [LS 101](#).

⁶ [LS 131.1](#).

⁷ [LS 161](#).

⁸ [LS 175.2](#).

⁹ [LS 180.1](#).

¹⁰ [SR 210](#).

¹¹ [SR 311.0](#).

¹² Fassung gemäss B vom 5. Januar 2010 ([OS 65.516](#)). In Kraft seit 1. September 2010.

¹³ Fassung gemäss B vom 26. November 2013 ([OS 69.598](#); [ABl 2013-11-29](#)). In Kraft seit 1. Januar 2015.

¹⁴ Fassung gemäss B vom 25. März 2014 ([OS 69.600](#); [ABl 2014-03-28](#)). In Kraft seit 1. Januar 2015.

¹⁵ Fassung gemäss B vom 24. November 2015 ([OS 71.107](#); [ABl 2015-11-27](#)). In Kraft seit 1. April 2016.

¹⁶ Fassung gemäss B vom 13. Juni 2017 ([OS 72.576](#); [ABl 2017-06-16](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.

Anhang:

Verzeichnis der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden und Kirchengemeinschaften

Bezirk Zürich

Zürich Grossmünster	Zürich Friesenberg	Zürich Oerlikon
Zürich Fraumünster	Zürich Hard	Zürich Paulus
Zürich St. Peter	Zürich Hirzenbach	Zürich Saatlen
Zürich Predigern	Zürich Höngg	Zürich Schwamendingen
Zürich Affoltern	Zürich Hottingen	Zürich Seebach
Zürich Albisrieden	Zürich Im Gut	Zürich Sihlfeld
Zürich Altstetten	Zürich Industriequartier	Zürich Unterstrass
Zürich Aussersihl	Zürich Leimbach	Zürich Wiedikon
Zürich Balgrist	Zürich Matthäus	Zürich Wipkingen
Zürich Enge	Zürich Neumünster	Zürich Witikon
Zürich Fluntern	Zürich Oberstrass	Zürich Wollishofen

Bezirk Affoltern

Aeugst a. A.	Kappel a. A.	Ottenbach
Affoltern a. A.	Knonau	Rifferswil
Bonstetten	Maschwanden	Stallikon-Wettswil
Hausen a. A.	Mettmenstetten	
Hedingen	Obfelden	

Bezirk Horgen

Adliswil	Oberrieden	Thalwil
Horgen ¹⁶	Richterswil	Wädenswil
Kilchberg	Rüschlikon	
Langnau a. A.	Schönenberg-Hütten ¹⁶	

Bezirk Meilen

Erlenbach	Männedorf	Uetikon a. S.
Herrliberg	Meilen	Zollikon
Hombrechtikon	Oetwil a. S.	Zumikon
Küsnacht	Stäfa	

Bezirk Hinwil

Bäretswil	Gossau	Seegräben
Bubikon	Grüningen	Wald
Dürnten	Hinwil	Wetzikon
Fischenthal	Rüti	

Bezirk Uster

Dübendorf	Maur	Volketswil
Egg	Mönchaltorf	Wangen-Brüttisellen
Fällanden	Schwerzenbach	
Greifensee	Uster	

Bezirk Pfäffikon

Bauma-Sternenberg ¹⁴	Kyburg	Weisslingen
Fehraltorf	Lindau	Wila
Hittnau	Pfäffikon	Wildberg
Illnau-Effretikon	Russikon	

Bezirk Winterthur

Brütten	Pfungen	Winterthur Mattenbach
Dägerlen	Rickenbach	Oberwinterthur
Dättlikon	Schlatt	Winterthur Seen
Dinhard	Seuzach	Winterthur Töss
Elgg	Sitzberg	Winterthur Veltheim
Elsau	Turbenthal	Winterthur Wülflingen
Hettlingen	Wiesendangen	Zell
Neftenbach	Winterthur Stadt	

Bezirk Andelfingen

Altikon-Thalheim- Ellikon ^{12, 13}	Feuerthalen	Ossingen
Andelfingen	Flaachthal ¹⁵	Rheinau-Ellikon
Benken	Henggart	Stammheim
Dorf	Laufen	Trüllikon-Truttikon
	Marthalen	

Bezirk Bülach

Bassersdorf-Nürensdorf	Glattfelden	Rafz
Bülach	Kloten	Rorbas-Freienstein-Teufen
Dietlikon	Lufingen	Wallisellen
Eglisau	Opfikon	Wil-Hüntwangen-Wasterkingen
Embrach-Oberembrach		

Bezirk Dielsdorf

Bachs	Oberglatt	Rümlang
Buchs	Otelfingen-Boppelsen-	Stadel
Dällikon-Dänikon	Hüttikon	Steinmaur-Neerach
Dielsdorf	Regensberg	Wehntal ¹⁵
Niederhasli-Niederglatt	Regensdorf	Weiach

Bezirk Dietikon

Birmensdorf-Aesch	Schlieren	Weiningen
Dietikon	Uitikon	
Oberengstringen	Urdorf	

Kirchgemeinschaften

Eglise évangélique réformée zurichoise de langue française

Chiesa Evangelica di Lingua Italiana di Zurigo

Iglesia Evangélica Hispana del Cantón de Zürich